

# Die Bergbau-Industrie

## Organ des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands

Bezugspreis durch Boten vierteljährl. 3 M., durch die Post 3,60 M. Einzelnummern 50 Pf. • Anzeigenannahme: Interaten-Union, GmbH, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3. • Preis für die 25 mm breite Millimeterzeile 40 Pf. Nachvorschriften ausgeschlossen. • Postfach-Konto Hannover Nr. 576 13. • Giro-Konto: Bank der Arbeiter, Angestellten u. Beamten, Filiale Bochum, Vitoriastr. 46. • Tel.-Nr. 608 21. • Telegr.-Adr.: **U**nter**v**er**b**and **B**ochum.

### Zehn Jahre Sachverständigenarbeit.

Auf Grund des Kohlenwirtschaftsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen bestehen beim Reichskohlenrat technische Sachverständigenausschüsse, die in den letzten zehn Jahren Bemerkenswertes geleistet haben. Die beiden Ausschüsse, einer für den Kohlenbergbau und einer für die Brennstoffverwendung, setzten für die Beratung von Sondergebieten und Sonderfragen im Laufe der Jahre neun Sonderausschüsse ein, und zwar beim Sachverständigenausschuß für Brennstoffverwendung die Sonderausschüsse für Del-Kohle, für industrielle Wärmewirtschaft, für Kraft-Wärme, für Kohlenstaub, für Beratung von Brennstoffnormungsfragen und für Hausbrandfragen, beim Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau den Sonderausschuß für bergrechtliche Flurbereinigung, die Kommission zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Aufschlußarbeiten in den Südfeldern des Ruhrgebiets und die Kommission zur Feststellung der dem Bergbau durch unproduktive Ausgaben entstehenden Unkosten; von diesen neun Sonderausschüssen bestehen heute noch die fünf zuerst genannten.

Die Sachverständigenausschüsse und ihre Geschäfts- und Sonderausschüsse haben in den zehn Jahren ihres Bestehens 110 Sitzungen, darunter 16 Vollversammlungen abgehalten. Außer den Sitzungsniederschriften wurden von ihnen bisher 77 Sonderberichte, Uebersichten und Merkblätter herausgegeben, darunter die 22 sogenannten Berichtfolgen des Kohlenstaubausschusses, deren jede eine Gruppe von Berichten zusammenfaßt. Außerdem erschien in Buchform der bekannte, kürzlich in zweiter Auflage veröffentlichte Bericht von Dipl.-Ing. Bleibtreu über Kohlenstaubfeuerungen.

Auf dem Gebiet des Hausbrandes traten die Ausschüsse für die Bildung von örtlichen Heizberatungsstellen ein, berieten Bau- und Verwaltungsbehörden und waren bemüht, daß bei dem Ausbau des Reichsmietengesetzes und der Bauordnungen wärmewirtschaftliche Beratung vorgesehen wurde. Auf dem Gebiet der Industrie förderte der Brennstoffverwendungsausschuß die Zusammenfassung der einschlägigen Bestrebungen der Selbsthilfe in der Hauptstelle für Wärmewirtschaft. Auf den Zentralverband der Dampfesselüberwachungsvereine wurde eingewirkt, daß bei allen angeschlossenen Vereinen besondere wärmewirtschaftliche Abteilungen zur Beratung der Industrie eingerichtet wurden. Auf den Einfluß des Ausschusses entstanden bei der Reichsbahn Referate für Wärme- und Energiewirtschaft, die der Reichsbahn große Ersparnisse eingebracht haben.

Auf dem Arbeitsgebiet des technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschusses für Kohlenbergbau war eine ähnliche Einflußnahme nicht erforderlich, weil hier genügend fachtechnische Organisationen bestanden.

In den ersten Jahren nach dem Krieg spielte die Kohlennot eine große Rolle. Der Ausschuß für Brennstoffverwendung wandte sich deshalb zunächst bestimmten Fragen zu, wie z. B. der Unreinheit der geförderten Kohle und ihrer Bekämpfung durch Mittel des Bergbaues und durch Abentklauseln in den Verkaufsverträgen, der Frage der Umstellung von Kofffeuerungen auf Kohdraunkohlenverfeuerung usw. Zu jener Zeit wies der Ausschuß immer darauf hin, daß Wärmewirtschaft sich nicht in Kohlenersparnis erschöpfen dürfe, daß vielmehr eine Verbesserung der Wärmewirtschaft angestrebt werden müsse, um zu einer dauernden Verminderung der Betriebskosten zu kommen. Auch der Sonderausschuß für Hausbrandfragen stellte sich nicht allein auf die Kohlennot ab, sondern wirkte darüber hinaus für die Aufklärung auf dem Gebiet der Brennstoffverwendung im Haushalt. Der Reichskohlenverband bewilligte in zwei Raten 13 000 M. zur Durchführung einer großzügigen Aktion, zur Schulung unserer Lehrer und Kinder. Die Hauptstelle für Wärmewirtschaft nahm sich dieser Aufgabe an und informierte mehr als 70 000 Lehrer und Lehrerinnen in besonderen Unterrichtskursen. Ein Brennstoffwirtschaftliches Merkblättlein für den Schulunterricht wurde in fast 50 000 Exemplaren in allen deutschen Schulbüchereien verbreitet. Das Zusammenwirken des Baugewerbes und der Architekten mit den Organen der Wärmewirtschaft wurde gefördert, Ausstellungen auf heiztechnischem Gebiet wurden finanziert und organisiert.

Der Sonderausschuß für industrielle Wärmewirtschaft wirkte besonders mit bei Verwendung von Mitteln an sachliche und bezirkliche Wärmestellen. Der Sonderausschuß Kraft-Wärme studierte an Hand von durchgearbeiteten Projekten und Anlagen die technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Kraft- und Wärmeaustausch zwischen Anlagen, die einerseits Kraftüberschuß und andererseits Wärmeüberschuß haben. Im Zusammenwirken mit dem Reichsverband der deutschen Industrie und der Vereinigung der Elektrizitätswerke gab der Ausschuß einen Bericht über die Beschwerden von Elektrizitätsverbrauchern über Mißstände in der Stromlieferung heraus, von dem angenommen wird, daß er das zeitweise sehr gespannte Verhältnis zwischen der Abnehmerenschaft und den Elektrizitätswerken verbesserte. In derselben Richtung lag eine Untersuchung über die Strompreislage in Deutschland, mit welcher der Ausschuß vom Reichswirtschaftsminister beauftragt wurde und die wichtige Grundlagen für die Arbeiten des Enquete-Ausschusses lieferte.

Eine lebhafteste Tätigkeit entfaltete der Kohlenstaubausschuß. Die Verwendung der Staubtöle war ein neues Gebiet. Aufgabe des Ausschusses war, die Grundlagen zu erforschen und festzulegen, welche die Industrie zur möglichst raschen und möglichst fehlerlosen Entwicklung dieses neuen Zweiges der Feuerungstechnik brauchte. Für diese Aufgabe wurden im Jahresdurchschnitt vom Reichskohlenrat etwa 25 000 M. zur Verfügung gestellt. Ueber die Arbeiten wurde in 21 Darstellungen berichtet, weitere 7 Berichte sind zur Zeit in Bearbeitung. Zur Zeit untersucht der Ausschuß die Frage der Befreiung der Rauchgase von Asbeststaub, eine Untersuchung, die im Interesse der Volksgesundheit und des Schutzes gegen Staubbelästigung zu begrüßen ist.

Der Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau hat viele sorgfältig vorbereitete und durchdachte Anregungen gegeben und vor breiter Öffentlichkeit viele technisch-wirtschaftliche Gesichtspunkte aufgezeigt, die für eine gesunde Entwicklung unseres Kohlenbergbaues von grundlegender Bedeutung sind. Mit der Grubensicherheitskommission beim Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe stand er in enger Verbindung, ebenso mit dem Bergtechnischen Ausschuß für das Ruhrgebiet, solange dieser bestand. 1921 untersuchte der Ausschuß die Frage der Druckluftwirtschaft im Steinkohlenbergbau, er erließ ein Preisauschreiben für einen grubenbrauchbaren Druckluftmesser, vermittelte Zuschüsse für Studien zur Bekämpfung der Kohlenstaubausbrüche und wirkte mit an den Untersuchungen der hygienischen Institute in Berlin und Gelsenkirchen über die Einwirkung der feuchten Wärme auf die Arbeitsfähigkeit der Menschen unter Tage. Auf gesundheitslichem Gebiet liegen auch die noch laufenden Bestrebungen des Ausschusses zur Aufklärung und Verringerung der Rückstoswirkung von Druckluftgebläse auf den menschlichen Körper sowie das Bemühen, der Stationären elektrischen Beleuchtung unter Tage größere Ausdehnung zu geben.

International wirkten sich die Ausschüsse mehr und mehr aus. Mit den Brennstoffwirtschaftlichen Organisationen des Auslandes wurde unmittelbare Fühlung genommen, seit 1924 nehmen auch deutsche Sachverständige wieder gleichberechtigt an internationalen Kongressen auf dem Gebiet der Energie- und Brennstoffwirtschaft teil. An der Weltkraftkonferenz, die sich mehr und mehr zu einer Art Dachorganisation auf dem Gebiet der Brennstoff- und Energiewirtschaft entwickelt, arbeitete der Ausschuß lebhaft mit. Die Geschäftsführung des Reichskohlenrats gehört zu dem deutschen nationalen Komitee der Weltkraftkonferenz und zum Vorstand des vorbereitenden Ausschusses für die im Juni d. J. in Berlin stattfindende zweite Weltkraftkonferenz. Die Ausschüsse und der Vorstand des Reichskohlenrats sind in den Ausschüssen dieser Konferenz reichlich vertreten.

Im ganzen darf man sagen, daß das Wirken dieser gemeinwirtschaftlichen Organisationen unter lebhafter Teilnahme der Industrie und der Arbeitervertretungen wesentlich beigetragen haben zur technischen Verbesserung in der Industrie.

Gelegentlich der letzten Tagung des Reichskohlenrats wurde eine Anzahl technischer Vorträge gehalten, über die wir nachstehend kurz berichten.

Milliarden unseres Volksvermögens werden jährlich unter Kesseln und in Öfen verfeuert. Die Technik der Großfeuerungen und Dampfessel ist heute in Deutschland zu einer solchen Höhe entwickelt, daß die rein technische Hochwertigkeit zu einer Selbstverständlichkeit zu werden beginnt. Heute treten die Gesichtspunkte in den Vordergrund, von denen aus der Kaufmann urteilen muß. Der Vortrag, den Professor Dr.-Ing. Rosin vor der Vollversammlung der beiden Technisch-Wirtschaftlichen Ausschüsse des Reichskohlenrates über „Die neuesten Entwicklungswege der Feuerungen“ hielt, ließ diesen Wendepunkt klar erkennen. Es ist bemerkenswert, daß hier die technische Entwicklung ganz konsequent zum Geldstandpunkt aus geprüft wurde. Rosin weist dem Ingenieur und dem Kaufmann an Stelle vielfach noch gefühlsmäßig und daher mehr oder weniger richtig empfundener Zusammenhänge klare Wege und Ziele. So manche technische Streitfrage wird dadurch eindeutig entschieden.

Die wirtschaftliche Tendenz der deutschen Feuerungsentwicklung ist aus Kapitalnot die Senkung der Anlagelkosten. Die Entwicklungswege hierzu sind Leistungssteigerung der einzelnen Feuerungen und Reserveersparnis durch Betriebssicherheit sowie rasche und weite Anpassungsfähigkeit an schwankende Belastungen. Der wirtschaftlichste Brennstoff wird durch den Dampfpreis bestimmt. Je billiger der zu verwendende Brennstoff ist, desto

wichtiger wird die Senkung der Anlagelkosten der Feuerung; je teurer er ist, desto mehr tritt der Wirkungsgrad in den Vordergrund. Löhne, Betriebs- und Unterhaltskosten folgen bei Großfeuerungen erst an dritter Stelle.

Eine der schwierigsten, aber um so lohnenderen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Gesehungskosten der Kohle bietet der Uebergang von der heutigen Fördermethode mit ihren vielen kleinen Wagen (Kunden) zur sogenannten Gefäßförderung, bei der aus Großraum-Förderwagen über Zwischenbunker unter Tage große Kübel vollgeschüttet und über Tage entleert werden. Die Haupthindernisse gegen die Gefäßförderung bestanden bisher darin, daß die Stückqualität, besonders weicher Kohle, beim mehrfachen Umschütten litt und daß das Einbringen von „Verfahmaterial“ in die Grube zum Ausfüllen der durch den Abbau entstehenden Hohlräume erschwert wurde. Der Direktor der Bergschule in Essen Professor Dr.-Ing. Fr. Herbst wies in seinem durch zustimmende Diskussion unterstützten Referat nach, daß diese Schwierigkeiten neuerdings nicht mehr ausschlaggebend sind: durch schonende Beladung unter Tage aus verkleinerten, daher auch billigeren Zwischenbunkern und durch Bodenentleerung statt Kippen des Fördergefäßes über Tage bleibt der Marktwert der Kohle voll erhalten, zumal die Anforderungen an ihre gleichmäßige Körnung durch die neuere Entwicklung der Feuerungstechnik und Verkokung an Bedeutung verlieren; durch Uebergang zum Einbringen des Verfahmaterials in Rohrleitungen von über Tage entfällt das zweite Hauptbedenken. Es darf daher heute erwartet werden, daß die Gefäßförderung auch im Ruhrbergbau Eingang findet, zumal sie auch mittelbar große geldliche Vorteile bringt, indem sie zu kleineren und die Zentrale vorlastenden Fördermaschinen führt, die Seile schon und eine schnellere Hubfolge und damit bessere Schachtausnutzung ergibt. Sie ersetzt die umständliche Handhabung der vielen kleinen Wagen über Tage durch Bandförderung und gestatteter, Großraumwagen und Bandförderung unter Tage einzuführen. So nähert sie den Bergbau um einen sehr großen Schritt dem technisch-wirtschaftlichen Ideal, die Kohle auf laufenden Bändern selbsttätig vom Fundort bis in den Wagen zu fördern.

Die Massenfördertechnik ist im deutschen Braunkohlenbergbau zu erstaunlicher Höhe entwickelt. Gehemmt in der Enge des unterirdischen Betriebes (daher ständige Abnahme des untertägigen Braunkohlenbergbaues), wurde sie im Tagebau der Braunkohle eines der wichtigsten Mittel bei der schweren Aufgabe, bei steigenden Löhnen wettbewerbsfähig zu bleiben, obgleich mit der Zeit immer tiefer liegende Kohlenfelder aufgeschlossen werden müssen und daher im letzten Menschenalter die je Tonne gewonnener Kohle zu bewältigenden überlagernden Erdmassen (Abraum), zum Beispiel im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau von 1 auf 2 Kubikmeter, gestiegen sind. Professor Regel vom Braunkohlenforschungsinstitut in Freiberg entwickelte ein imponierendes Bild von den Erfolgen, aber auch den technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Abraumtechnik, die die Grenzen weiterer Rationalisierungserfolge auf diesem Gebiet vor Augen führen. Die Beherrschung der Böschungen und „Kippen“ bei ihrer Abhängigkeit von Körnung, Härte und Masse des Erdreichs, die Konstruktion und Bewegung von Großraumgüterzügen auf unebenem Gelände, das feine Abstimmen der Aufwärtsförderung mit Riesensackern auf pausenloses Ineinandergreifen mit der Horizontalförderung, neuerdings mittels fahrbarer „Förderbrücken“ von bis zu 4000 T. Gewicht, Spannweiten von 200 Meter und Auslegern von 120 Meter Länge quer über den langgestreckten Tagebau hin, statt durch Bahnen darum herum — das alles gestattete den Braunkohlentagebau zu einem bewundernswürdigen technischen Kunstwerk, macht ihn aber leider auch sehr empfindlich gegen Konjunkturschwankungen, denn die gewaltigen Kapitalinvestitionen rentieren sich nur bei gleichmäßig hoher Ausnutzung. Die Tendenz geht deshalb dahin, durch billigere „Kabelbagger“ und durch auf Raupen bewegliche Bagger und Bandförderanlagen die Kapitalkosten in tragbaren Grenzen zu halten.

### Die Weltkohlenlage.

Nach dem Bericht im Reichskohlenrat.

II.

Die Steinkohlengewinnung der Welt, die sich nach den bisher übersehbaren Zahlen für das Berichtsjahr in Höhe von etwa 1307 Mill. metr. To. bewegt, übertrifft die vorjährige um nahezu 76 Mill. metr. To. und die bisher höchste des Jahres 1927 um etwa 40 Mill. metr. To., während die Produktion des letzten Friedensjahres nur rund 1213 Mill. metr. To., also etwa 94 Mill. metr. To. weniger als 1929 betragen hat. Von dem Mehr des Berichtsjahres entfällt der Löwenanteil mit reichlich 46 Mill. To. auf Europa und knapp 30 Mill. To. auf die Vereinigten Staaten Nordamerikas, während Asien und Afrika nur geringe Erhöhungen, Ozeanien dagegen vermöge des lang andauernden, zeitweise scharf zugespitzten, nachgerade aber anscheinend dem Ende zuneigenden Arbeitskonflikts im australischen Steinkohlenbergbau eine Minderung um etwa 2 Mill. To. im Jahresergebnis zeigen. Die australische Braunkohlenindustrie dagegen, die sich mit modernen Maschinen aus Deutschland ausgerüstet hat, scheint in einer gewissen Aufwärtsbewegung begriffen, sie soll sich auch der Delgewinnung aus Braunkohlen zugewendet haben.

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas entfällt die Steigerung der Kohlenproduktion fast ausschließlich auf die Weichkohle, worin die Auswirkung der bis zum Herbst vorigen Jahres guten Beschäftigung der Eisen- und Stahlindustrie zum besonderen Ausdruck kommt. Die Anthrazitförderung hat sich mit etwa 69,5 metr. To. in 1929 nur um reichlich 1 Mill.

metr. To. gegen das Vorjahr gehoben und erweist sich gegenüber ihrer Höhe in der Vorkriegszeit und den ersten Nachkriegsjahren immer noch verhältnismäßig niedrig. Die Kohlenausfuhr hat sich auch in 1929 in den gewohnten Bahnen und Mengen bewegt, ohne also für den Weltkohlenmarkt, namentlich nach Europa hin, besondere Bedeutung zu erlangen. An und für sich ist sie etwas gestiegen, anscheinend dank der von mir im vorigen Jahr schon erwähnten Unterstützung der Regierung mit Schiffen, die zu billigen Frachtfähren fahren. Auch in Nordamerika wird über den unzureichenden Ertrag des Kohlenbergbaues geklagt. Auch dort machen sich Zusammenschlußbestrebungen geltend. So soll die Vereinigung fast aller Tagebaugruben der Staaten West-Indiana und Illinois, die jährlich etwa 45 Mill. To. fördern, in Vorbereitung sein.

Das Kräfteverhältnis in der Welt-Steinkohlenproduktion hat sich zwischen Europa und Amerika dank der größeren europäischen Fördersteigerung auch im Berichtsjahr weiter zugunsten Europas verschoben. Während Amerika in 1923 und 1926 dank des Ruhereinbruchs und des großen englischen Bergarbeiterausstandes je mit über 51 Prozent an der Welt-Steinkohlenproduktion beteiligt gewesen ist, hat sich sein Anteil seitdem allmählich bis auf 43,22 Prozent in 1929 verringert, während Europas Beteiligung in ähnlichem Fortschritt bis auf 48,72 Prozent in 1929 angewachsen ist. In den übrigen Erdteilen sind nennenswerte Verschiebungen in ihren an sich nicht großen Anteilsverhältnissen nicht zu be-

obachten. In China hindern die verworrenen politischen Verhältnisse eine ruhige Entwicklung der Kohlenindustrie, während die Kohlenförderung Britisch-Indiens mit rund 22 Mill. metr. To. Jahresförderung in 1929, abgesehen von der Innenversorgung des Landes, besonders auf dem Bunkerkohlenmarkt immerhin eine gewisse Rolle spielt.

Von den europäischen außerdeutschen Kohlenländern haben außer Belgien alle anderen an der Erhöhung der Förderung teilgenommen. Dieses Land ist in seiner Jahresproduktion auf rund 26,9 Mill. To., also um rund 600 000 To. gegen das Jahr 1928 zurückgegangen, aber nicht aus Abnahmangel, sondern lediglich infolge seiner Knappheit an Arbeitskräften: die Bergarbeiter waren in fühlbarer Weise angezogen der günstigen Konjunktur in andere Industrien des Landes übergegangen. Die belgische Zechenförderung ist aber in dauernder Fortentwicklung begriffen, sie nähert sich mit einer Jahresmenge von fast 6 Mill. To. in 1929 allmählich einer Verdoppelung der im letzten Friedensjahr erzielten Herstellung. Belgien hat im vergangenen Jahr dank seines allgemeinen industriellen Aufschwunges, namentlich in der Eisen- und Glasindustrie, eine geradezu stürmische Kohlenkonjunktur durchgemacht, den heimischen Anforderungen — sein Kohlenverbrauch in der Zollunion mit Luxemburg ist gegen das Vorjahr um reichlich 3 Mill. To. gestiegen — konnte nur durch eine um rund 28 Prozent gesteigerte Einfuhr, an der vor allem Großbritannien, dann aber auch Deutschland und Frankreich beteiligt waren, sowie durch eine gewisse Drosselung der Ausfuhr begegnet werden. Die starke Nachfrage hat natürlich zu recht festen, durch die seit Frühjahr 1929 bestehenden Verkaufsverbände mehrfach gesteigerten Preisen und wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Ergebnissen der Unternehmen geführt. Unter dem Einfluß der jetzt auch in Belgien abflauenden industriellen Beschäftigung und des nachlassenden Hausbrandbedarfs herrscht allerdings nachgerade auch dort eine große Stille auf dem Brennstoffmarkt, und die Halbenbestände beginnen zu wachsen.

Ein mindestens gleich günstiges Geschäft hat im verfloßenen Jahr auch die Kohlenindustrie Frankreichs erfahren. Trotz seiner auf nahezu 53 1/2 Mill. To., also um rund 2,5 Mill. To., das ist um reichlich 4,5 Prozent gegen 1928 gestiegenen eigenen Steinkohlenförderung, in der die Entwicklung des Lothringer Bergbaues in der Warndtsteinkohle des Saargebietes mehr und mehr zur Geltung kommt, und trotz seiner Verfügungsmacht über die Saarkohle war es infolge der anhaltend starken, besonders seitens der Eisenindustrie genährten Nachfrage auf eine erhebliche Einfuhr angewiesen. Sie stieg in Steinkohle auf reichlich 23,5 Mill. To., betrug also rund 6,333 Mill. To. mehr als 1928; von dieser Vermehrung lieferte Großbritannien mehr als die Hälfte und holte damit seinen Ausfuhrrückgang der letzten Jahre weitgehend nach, während der Rest auf Deutschland, Holland und Polen entfiel. Die Koksimporteure hielten sich im wesentlichen in dem vorjährigen Rahmen von rund 5,5 Mill. To., von denen die Hauptmenge nach wie vor Deutschland lieferte. Stark gestiegen ist der Koksimport aus Holland, während der Belgiens zurückgegangen ist. Da der Jahreskoksverbrauch der französischen Eisenindustrie auf reichlich 13 Mill. To. geschätzt wird, decken die französischen Zechen- und Hüttenwerke mit ihrer ständig steigenden Herstellung zur Zeit annähernd 58 Prozent des heimischen Bedarfs. Bei dieser ganzen Lage waren auch auf dem französischen Markt die Brennstoffpreise das ganze Jahr hindurch recht fest, mehrfache Preiserhöhungen setzten sich ungeschwer durch. Seit Beginn des neuen Jahres ist aber auch in Frankreich, nachdem die Beschäftigung der Industrie ihren Höhepunkt überschritten hat, das Kohlegeschäft bei unveränderten Preisen wesentlich ruhiger geworden. Seit dem 1. April d. J. gelten ebenso wie auch in Belgien Sommerpreise.

Holland hat in 1929 die Fortentwicklung seines Steinkohlenbergbaues beibehalten. Dies ist ihm allerdings nur mit Hilfe einer mehr und mehr wachsenden landfremden Bergarbeiterschaft möglich gewesen. Zur Zeit beträgt sie rund 27 Prozent der Gesamtbelegschaft, darunter reichlich 16 Prozent Deutsche, und im Rest reichlich viel Polen. Mit einer Jahresförderung von 11,6 Mill. To. hat Holland die des Vorjahres um reichlich 8 Prozent und die des letzten Friedensjahres um mehr als das Sechsfache übertroffen. Im Juli 1929 hat es mit einer Monatsförderung von 1,024 Mill. To. zum ersten Male die Millionenmarke überschritten. Namentlich baut es auch seine Koksproduktion aus und findet dabei gute Absatzmärkte bei den kohlensüchtigen Nachbarn Frankreich und Belgien; dem Vorbild der Ruhr folgend, schreitet es ebenfalls zur Gasfernversorgung. Sein Außenhandel ist in der Einfuhr sowohl in Kohle als in Koks merklich vergrößert, indem die Bezüge sowohl aus Großbritannien wie aus Deutschland um mehrere hunderttausend Tonnen gegenüber dem Vorjahr angewachsen sind, während seine Ausfuhr in Kohle um nahezu 600 000 To. gefallen, in Koks dagegen um rund 800 000 To. gestiegen ist. In Koks hat besonders Frankreich seine Abnahme beinahe verdoppelt. Auf dem süd-deutschen Markt ist die holländische Kohle nach wie vor eine ständige Erscheinung. Im Januar d. J., der noch eine starke Förderung beobachtet läßt, ist die Kohleneinfuhr nach Holland merklich gestiegen, wogegen die Ausfuhr nicht die entsprechende Bewegung zeigt. Im eigenen Brennstoffverbrauch, der sich seit 1923 ganz regelmäßig erhöht hat, in 1929 gegenüber dem Vorjahr um beinahe 1,3 Mill. To., das ist um reichlich 11 Prozent, drückt sich deutlich die zunehmende Industrialisierung des Landes aus.

Für die Tschechoslowakei wird 1929 als Kohlenreformjahr gerühmt. Gegen das Vorjahr hat die Gewinnung an Braunkohle um rund 9 Prozent, an Steinkohle um rund 10 Prozent und an Steinkohlensäure um rund 12 Prozent zugenommen. Die Besserung in Steinkohle ist im wesentlichen der lebhaften Entwicklung des Ostböhmer Reviers zuzuschreiben, das seinen Absatz nach Oesterreich und in Koks besonders nach Ungarn verstärken konnte. Sonst zeigt der Außenhandel keinen von den bisherigen Richtungen nennenswert abweichenden Stand. Das Kohlenausfuhrabkommen mit Deutschland ist im wesentlichen unverändert um ein Jahr bis Ende 1930 verlängert worden. Der eigene Brennstoffverbrauch des Landes ist angesichts der guten industriellen Konjunktur in 1929 etwa in dem gleichen Maße wie in Holland gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Seit Beginn des neuen Jahres macht sich aber auch auf dem tschechoslowakischen Brennstoffmarkt ein empfindlicher Rückgang geltend. Unter seinem Einfluß scheint sich im nordwest-böhmischen Braunkohlenbergbau eine Preisdepression für In- und Auslandsabfah anzubahnen.

Rußland hat in seinem letzten Wirtschaftsjahr die Kohlenproduktion, soweit über sie überhaupt verlässliche Zahlen vorliegen, sowohl in seinen europäischen als in den asiatischen Erzeugungsgebieten erhöht, weist aber immer noch Fehlleistungen gegenüber dem Regierungsplan auf. Trotzdem bemüht es sich auffällig, besonders wohl im Interesse seiner Devisenbeschaffung, um eine Erweiterung seiner ausländischen Absatzgebiete, indem es die Randstaaten Lettland, Estland, Finnland, dann aber auch Schweden, Frankreich, Italien und neuerlich sogar Kanada namentlich mit seinem Anthrazit ausfucht.

Sein Nachbar Polen ist mit mehr Erfolg weiterhin auf dem Kohlenmarkt tätig gewesen. Seine Steinkohlenförderung hat in 1929 die auf etwa 41 Mill. To. anzunehmende Kriegerproduktion zum ersten Male, und zwar um etwa 5,5 Mill. To.

das ist um reichlich 13 Prozent, übertroffen. Ost-Oberschlesien ist an dieser Zunahme mit nahezu 2 Mill. To., das ist im Verhältnis zu seiner Vorkriegsförderung mit reichlich 5 Prozent, beteiligt, während die beiden anderen Teilverviere Dombrowa und Krakau in ihrem Anteil verhältnismäßig mehr gestiegen sind. Die ost-oberschlesische Kohle hat im Berichtsjahr ihren Absatz wesentlich stärker nach dem Inlande als nach dem Auslande entwickelt. Der Grund hierfür liegt, ähnlich wie für Deutschland, in der erheblich vergrößerten Hausbrandnachfrage und ferner in der Mehrabnahme der polnischen Eisenbahn. Trotzdem ist aber der gesamte polnische Auslandsvertrieb auch weiter gewachsen, er beläuft sich auf rund 14 Mill. To. nahe an den bisherigen Rekordexport des englischen Streitjahres heran. Stark zugenommen hat die Ausfuhr nach Oesterreich, bemerkenswert auch nach Dänemark und Frankreich, jüngst zeigt sich ferner polnische Kohle auch in Südamerika, während der Versand nach Schweden und Norwegen merklich nachgelassen hat. Hierin zeigt sich der Einfluß des kräftigen Wettbewerbs, den die britische Kohle im letzten Jahr auf den Nordmärkten mit Erfolg entwickelt hat. Dabei hat der Hafen Gdingen seinen Kohlenumschlag immerhin von etwa 1 1/4 Mill. To. in 1928 auf reichlich 2 1/4 Mill. To. in 1929 steigern können. Der scharfe Kampf zwischen Großbritannien und Polen auf den Nordmärkten hat schließlich zu den in der Tagespresse vielfach erörterten Verhandlungen zwischen Vertretern der beiderseitigen Kohlenindustrien geführt, wobei allerdings auf

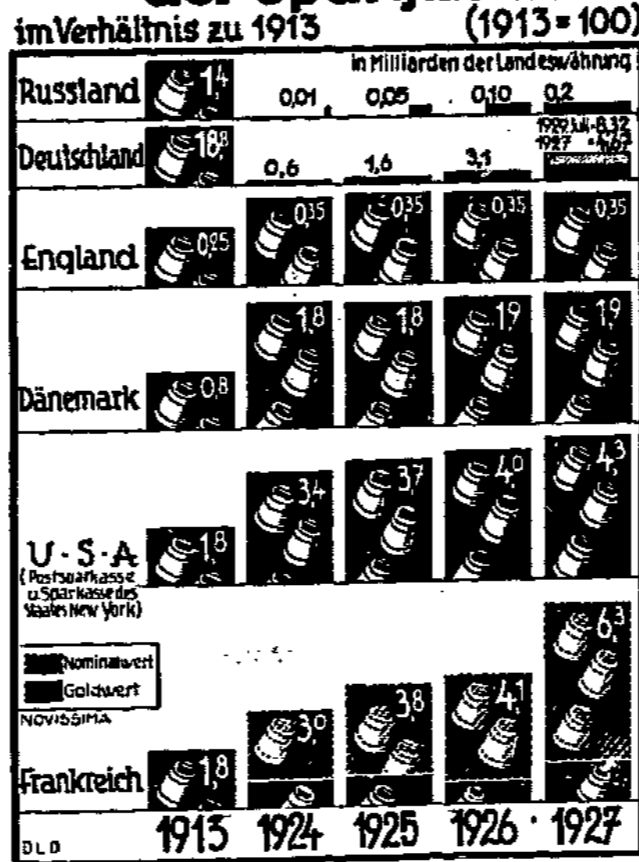
Außenverkehr als Lade- und Bunkerkohle Verwendung gefunden hat. Während der Abgabe von Bunkerkohle mit reichlich 16 1/2 Millionen metrischen Tonnen etwas unter den Mengen der letzten Vorjahre liegt, ist die eigentliche Brennstoffausfuhr im Berichtsjahr kräftig gewachsen, in Koks selbst um reichlich 10,33 Mill. metr. To., in Koks und Breiketts um je mehrere hunderttausend Tonnen. Mit insgesamt 65,5 Mill. metr. To. (ohne Umrechnung) übertrifft die Kohlenausfuhr diejenige jedes der letzten vier Jahre (abgesehen vom Streitjahr 1926) um etwa 10 Mill. metr. To., das ist um etwa 20 Prozent, bleibt freilich hinter der des letzten Friedensjahres noch um etwa 12,5 Mill. metr. To. zurück. Das Mehr der Ausfuhr ist hauptsächlich Frankreich, das seine Entnahme an britischer Kohle um etwa ein Drittel gegenüber 1928 vermehrt hat, Belgien, das seine Bezüge verhältnismäßig noch mehr gesteigert hat, Italien, Holland und den Nordländern zugeflossen. Deutschland hat nur rund 200 000 To. Kohle und reichlich 100 000 To. Koks mehr als im Vorjahr von Großbritannien bezogen und bleibt dabei etwas unter der Hälfte seiner britischen Einfuhr im letzten Friedensjahr 1913. Die in 1928 verstärkte Beteiligung britischer Kohle an der Deckung des Groß-Berliner Brennstoffbedarfes ist im Berichtsjahr wieder ungefähr auf das in 1927 beobachtete Maß, nämlich 8,35 Prozent der Gesamtbelieferung Groß-Berlins, zurückgewichen. Auch nach den außereuropäischen Ländern vermehrte sich die britische Kohlenausfuhr. Wertmäßig hat sie sich ebenfalls gesteigert. Die Preise zogen infolge der erhöhten Nachfrage, die dem industriellen Aufschwung in den verschiedenen Bezugsländern zu danken war, merklich an: der durchschnittliche Kohlenausfuhrpreis stieg von Dezember 1928 mit 15,7 auf 16,7 Schilling im gleichen Monat 1929, ist zur Zeit allerdings weniger fest, weil sich nachgerade auf dem Weltmarkt das bereits mehrfach erwähnte Ueberangebot an Brennstoffen geltend macht. Trotzdem hat im Januar d. J. die britische Kohlenausfuhr noch eine sehr bemerkenswerte Höhe gezeigt, ist allerdings im Februar dann beträchtlich abgefallen. Anscheinend hängt hiermit der Entschluß des Midland-Kartells zusammen, vom 1. März d. J. ab die Exportsubsidie seiner Vereinigung, die bis dahin 1,6 Schilling je Tonne betrug, zu verdoppeln. Die Wirkung dieser Maßregel soll sich auf dem Markt in den letzten Wochen bereits fühlbar gemacht haben.

Diese ganze Entwicklung hat auch zu einer unleugbaren Besserung der Wirtschaftslage des britischen Kohlenbergbaues geführt. Während für ihn amtlicherseits für das Kalenderjahr 1928 ein Gesamtverlust von rund 9 766 000 Pfund Sterling, für 1929 auch schon ein solcher von 5,4 Mill. Pfund. Sterling angegeben wird, rechnet die Zeitschrift „The Iron and Coal Trades Review“ für die ersten neun Monate des Jahres 1929 wenn auch nicht mit einem Nettogewinn, so aber doch unter Berücksichtigung aller Minusposten, auch der erforderlichen Verzinsung, nur noch mit einem Verlust von 1 d je Tonne, und die jüngsten Nachrichten lassen erkennen, daß in den letzten drei Monaten des Jahres 1929 die Gruben fast aller Bezirke mit Gewinn gearbeitet haben. Sie sind dabei neben der erkennbaren Minderung der Selbstkosten und Steigerung der Verkaufspreise insbesondere auch durch die fühlbaren Steuererleichterungen, die der britische Kohle in vollem Umfange seit dem 1. Oktober 1929 zugute kommen, unterstützt worden.

Angesichts dieses unleugbaren Fortschrittes in seiner Gesamtlage hat sich der britische Kohlenbergbau in seiner Mehrheit (d. h. die Unternehmer! D. Red.) gegen Ende 1929 von der Labour-Regierung an das Unterhaus gebrachte Kohlengesetz sehr kritisch eingestellt. Dem Entwurf vorhergegangene waren lebhafte, von der Regierung genährte Bemühungen der Kohlenindustrie nach Aufstellung eines Planes zur Vereinheitlichung der Abgaborganisation. Zu diesem Zweck hatte sie durch ein von ihr bestelltes Komitee ein Schema für ein Nationalkartell, unter dem die Distriktsorganisationen tätig sein sollten, ausarbeiten lassen. Der Plan hat auch anscheinend keine wesentlichen Anstände bei der Regierung gefunden. Einen einheitlich organisierten Verkauf wie bei den deutschen Syndikaten sieht er nicht vor, eine Abweichung, die ohne weiteres ihre Erklärung in den in Großbritannien vielfach anders gelagerten Beziehungen zwischen Bergbau und Handel finden dürfte. Auf den Grundlinien dieses Schemas ist offenbar der Gesetzentwurf der Regierung aufgebaut. Er sieht in seinem ersten Teil unter Bildung von 21, alle Gruben der einzelnen Bezirke erfassenden Distriktsverbänden und unter Schaffung einer zentralen, diesen Distriktsstellen mit ziemlichen Machtbefugnissen übergeordneten Vereinigung eine Begrenzung und Quotierung der Produktion sowie eine gewisse Vereinheitlichung der Preisfestsetzung mit dem Ausblick auf die Möglichkeit auch von Ausfuhrsubsidien vor. In seinem zweiten Teil bestimmt er die grundsätzliche Kürzung der Arbeitszeit auf arbeitsfähig 7 1/2 Stunden sowie im dritten Teil die Einrichtung eines Coal Mines National Industrial Board. Der Widerstand der Bergwerksbesitzer richtet sich besonders gegen den unzulässig stark schematischen Aufbau des ersten Teiles des Gesetzes. Sie glauben dem Bedürfnis nach Regelung der Förderung und Vereinheitlichung auf dem Preisgebiete besser durch die von ihnen bereits aufgestellten und zum Teil durchgeführten Vereinigungsversuche gerecht zu werden und betonen gegenüber der geplanten Arbeitszeitverkürzung mit Nachdruck die dann notwendige Preiserhöhung. Der Gesetzentwurf ist bei der ersten Lesung nur knapp vor dem Schicksal der Ablehnung bewahrt geblieben. In den dann zwischen Regierung und der Liberalen Partei geführten Verhandlungen ist die Forderung der letzteren nach einer straffen, nötigenfalls zwangsweisen Verschmelzung benachbarter Gruben auf Grund eines Planes, den ein von der Regierung zu bestellender dreiköpfiger Ausschuss finden soll, und nach Einfügung eines aus Verbrauchertreuen vorgesehenen Ueberwachungs Ausschusses für die Preisbildung in den Vordergrund getreten. Diesem Wunsche hat die Regierung unter starkem Widerstand der Bergwerksindustrie nachgegeben, nicht jedoch dem von den Liberalen weiterhin gestellten Verlangen nach Aufgabebund und wesentlicher Milderung des ersten Teiles des Gesetzentwurfes. Die Liberalen fürchten, ähnlich wie mehrfach aus Verbrauchertreuen lautgewordene Stimmen, aus der gesetzlichen Sanktionierung der Distriktsvereinigungen, ihrer zentralen Zusammenfassung sowie der Befugnis zur Festsetzung von Mindestpreisen eine ungebührliche Preisüberhöhung des heimischen Verbrauches. Trotzdem ist, nachdem vorher die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Nationalkartells zur Erhebung einer Förderabgabe zwecks Ausfuhr-Subventionierung mit Hilfe der Konventionen zu Fall gebracht war, bei der zweiten Lesung im Unterhaus der Gesetzentwurf unter geschlossener Stimmenthaltung der Liberalen angenommen worden. Dasselbe Ergebnis hatte dank der Haltung der Liberalen auch die in den allerletzten Tagen vorgenommene dritte Lesung im Unterhaus. Da der Entwurf aber noch das Oberhaus durchlaufen muß und der Widerstand aus den Kreisen des Bergbaues ungeschwächt weiter geht, ist das endliche Schicksal der auch für die internationalen Kohlenbeziehungen wichtigen Vorlage immerhin noch ungewiß.

Nachdem der Bericht die Geser Wirtschaft- und Arbeitsverhältnisse-Verhandlungen besprochen, heißt es weiter: Die deutsche Bergarbeiterschaft hat in einer unlängst eingereichten Denkschrift zur Frage des schwebenden deutschen Bergarbeitsgesetzes, das eine tägliche Schichtzeit von 7 1/2 Stunden unter Tage oder, je nach Dauer der Arbeitsunterbrechungen, von 8 Stunden vorzieht, in Fortsetzung von Bestrebungen, die schon bei der Durch-

### Die Entwicklung der Sparquthaben (1913=100)



An der Entwicklung der Sparquthaben läßt sich die Einwirkung des Krieges deutlich erkennen. Länder wie Amerika und Dänemark zeigen im Vergleich zu 1913 mehr als eine Verdoppelung. Deutschland und Frankreich waren obllin zurückgeworfen und haben kaum die Hälfte der Sparreserven von denen im Jahre 1913 erreicht, und auch in England ist seit 1924 kein Anwachsen zu verzeichnen. Erwägt man, daß unser Volk in Selbdingen seit Kriegsbeginn eine starke Vertrauenskrise durchgemacht hat, so kann man die allmähliche Anreicherung des deutschen Sparvermögens als ein bedeutames Zeichen unerlösbaren Sparfinns feststellen.

englischer Seite als ordentlicher Verhandlungsgegner lediglich Mr. Archer, die leitende Persönlichkeit des sogenannten Midland-Distrikts-Abkommens, beteiligt war, während die Vertreter der Bezirke Northumberland und Durham nur Beobachter spielten. Soweit aus den sich vielfach widersprechenden Nachrichten über das Ergebnis dieser Verhandlungen zu ersehen ist, sind dabei bisher irgendwelche Abmachungen über die Regelung der Märkte oder der Preise noch nicht zustande gekommen. Man hat zunächst im Bewußtsein der noch zu überwindenden Schwierigkeiten lediglich die Einsetzung einer Art Studientommission vereinbart, die sich erst einmal darüber klar werden soll, nach welcher Richtung hin Verständigungsvorschläge für die späteren Erörterungen aufgestellt werden sollen. Diese Studientommission sollte Anfang März d. J. in London zum ersten Male zusammen-treten. Dazu ist es aber bisher nicht gekommen. Dem Berechnen nach, weil das ungewisse Schicksal der britischen Kohlen-Bill die Zusammenkunft noch nicht angezeigt erscheinen ließ. Eine gewisse Befestigung des Kohlenpreises auf den Nordmärkten war inzwischen eingetreten, ob unter dem Einfluß der erwähnten Verhandlungen oder nicht, bleibe dahingestellt. Während der Durchschnittspreis je Tonne ost-oberschlesischer Kohle ab Gdingen oder Danzig Ende 1928 auf etwa 12 Schilling stand, rechnete er Ende 1929 zu etwa 17 Schilling; seitdem ist allerdings bereits wieder ein fühlbares Weichen des Preises zu beobachten. Daneben wachsen auch in Polen die Kohlenhalben bedenklich an und mehrten sich die Arbeiterentlassungen im Kohlenbergbau. Freilich kann Polen, sobald der Handelsvertrag mit Deutschland demnächst in Kraft treten wird, sowohl der Absatzmenge wie dem Erlöse nach auf eine wesentliche Erleichterung rechnen.

Die großbritannische Kohlenwirtschaft hat bis Ende 1929 das gehalten, was sie im Verlauf des Jahres mehr und mehr versprach: eine unerwartete Besserung der Lage. Dies gilt sowohl von der Höhe und der Entwicklung des Außenhandels wie auch von der Gestaltung der Preise. Die Förderung belief sich auf reichlich 260 1/4 Mill. metr. To., übertraf damit das Ergebnis von 1928 um rund 19,5 Mill. metr. To., das ist um 8 Prozent, blieb allerdings noch mit rund 31 Mill. metr. To. unter der Gewinnung des letzten Friedensjahres 1913. Die derzeitige Förderkapazität des britischen Kohlenbergbaues wird behördlicherseits auf 320 Mill. To. geschätzt. Die Belegschaftstärke, die im Jahresverlaufe 1928-29 rund 900 000 Köpfe betrug, ist unter mancherlei Auf und Ab bis Ende 1929 auf rund 949 000 Mann angewachsen, der Kohlenmarkt hat also, ähnlich wie in Deutschland bis Ende 1929, auch in Großbritannien nicht so sehr zur Verschärfung der auch dort beängstigend angestiegenen Arbeitslosigkeit beigetragen. Der Lohnstand und der Förderanteil je Mann und Schicht haben im Berichtsjahr keine wesentliche Aenderung gezeigt. Der Zusammenstoßprozess im britischen Kohlenbergbau zu größeren Einheiten, der nach einer Mitteilung des englischen Handelsministeriums seit dem großen Bergarbeiter-ausstand 1926 vermittels 16 Fusionen 200 Unternehmungen mit einer Belegschaft von rund 149 000 Mann erfaßt hat, setzt sich allmählich weiter fort. Freilich bleibt die Zersplitterung nach wie vor sehr groß, in 1929 wurden noch immer 2273 Kohlen-gruben gezählt.

Von der Gesamtförderung des Jahres 1929 sind etwa 177,5 Mill. metr. To. gegenüber rund 169 Mill. metr. To. in 1928 in den inländischen Verbrauch gegangen, während der Rest im

beratung des Gesetzes im Schoß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hervorgetreten waren, wiederum die

**Festsetzung der Schichtzeit auf 7 Stunden**

für die Verabschiedung des Gesetzes gefordert. Demgegenüber kann nicht genug darauf hingewiesen werden, von welcher bedeutenden Folgen das Eingehen auf diesen Antrag für die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kohlenbergbaues und damit auch der ganzen sonstigen Wirtschaft begleitet sein müßte, zumal sich nach gerade eine nicht eben günstige Entwicklung der Weltkohlenlage für die nächste absehbare Zeit abzeichnet, und der britische Hauptkonkurrent anscheinend im Begriff steht, durch verständnisvoll aufgenommene Verhandlungen mit seiner Bergarbeiterschaft eine wirtschaftlichen Rückfichten Rechnung tragende Elastizität für die grundsätzliche auf 7 1/2 Stunden unter Tage in Aussicht genommene Schichtzeit zu ermöglichen. Das Gebot der Arbeit wird in Deutschland um so weniger vernachlässigt werden dürfen, als nur mit seiner Erfüllung es überhaupt möglich erscheint, den Verluß zur Durchführung des neuen Reparationsplanes auszuführen zu gestalten. Auch im Interesse einer vermehrten deutschen Kapitalbildung dringend gebotene Herstellung einer befriedigenderen Rentabilität, namentlich für die deutsche Steinkohle, läßt jedenfalls vor der Hand die gewünschte Verkürzung der Arbeitszeit ungangbar erscheinen, denn die Grenzen der wirtschaftlich noch berechtigten Rationalisierung der Unternehmungen werden mehr und mehr erreicht, und die kostspieligen Wege der chemischen Auswertung der Kohle sind ebenfalls beschränkt, wie gerade die schwebenden Verhandlungen über eine deutsche Stickstoffvereinbarung erkennen lassen. (Hier glaubt man nicht den Beamten einer Reichsbehörde, sondern einen Untertanen zu hören. D. Red.) Die Ruhr-Gasfernversorgung zeigt auf Grund zunehmender Verständigung zwischen den Beteiligten eine wenn auch langsame, so doch ständige Entwicklung. Besonders für industrielle Zwecke ringt sie sich mehr und mehr durch, im Westen reicht sie zur Zeit bis Köln und Aachen, nach Osten sind die Verbindungen über Hannover hinaus jüngst bis Braunschweig und Hildesheim angebahnt. Auf den übrigen Gebieten der fortschreitenden Ausnutzung des Rohstoffes Kohle wird mit deutscher Gründlichkeit emsig wissenschaftlich und praktisch weiter gearbeitet.

Wie schon im Eingang erwähnt, liegen

**zehn Jahre deutscher Kohlengesetzgebung,**

die übrigens bisher in keinem Lande der Welt eine ähnlich durchgebildete Nachahmung gefunden hat, hinter uns. Da erscheint es angezeigt, sich in kurzen Zügen zu vergegenwärtigen, inwieweit die Ziele, die dem Gesetzgeber bei seiner Schöpfung und namentlich derjenigen des Reichskohlenrats vorgeschwebt haben, ihre Verwirklichung gefunden und inwieweit sie im Laufe der Jahre ihre tatsächliche Berechtigung nachgewiesen haben. Herausgewachsen aus Anschauungen, die schon längere Jahre vor dem Weltkriege gegenüber dem preussischen Kohlenbergbau zur Geltung gekommen waren und sich unter dem Einfluß der durch den Krieg und seinen verhängnisvollen Abschluß sowie durch die Staatsumwälzung geschaffenen Verhältnisse mehr und mehr verdichtet hatten, sollte das Kohlenwirtschaftsgesetz im Sinne der von den damaligen Volksbeauftragten erlassenen Verordnung vom 18. Januar 1919 sowie des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919 die dort vorgesehene Beeinflussung des gesamten deutschen Kohlenbergbaues durch das Reich sichern. Zu diesem Zweck schuf es eine durch seine Ausführungsbestimmungen näher geregelte **gemeinwirtschaftliche, also nicht dem ausschließlichen Gewinnerinteresse der einzelnen Unternehmer gewidmete Organisation der Kohlenwirtschaft** und machte sie den öffentlichen Interessen dienstbar. Die Glieder dieser pyramidenartig aufgebauten Organisation: **Syndikate, Reichskohlenverband und Reichskohlenrat**, von denen letzterer in seinem Hauptorgan, dem Großen Ausschuß, sobald im Jahre 1920 durch Entschließung des Reichskohlenverbandes über das Gesetz hinaus zur maßgeblichen Mitwirkung bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben des Reichskohlenverbandes, insbesondere bei der Festsetzung der Kohlenpreise, berufen worden ist, sind als **wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper** gedacht. Dem Gedanken, an diesen Organen entgegengekehrt interessierte Persönlichkeiten gleichberechtigt zu beteiligen und dadurch der Wahrung des öffentlichen Interesses zu dienen, ist in stärkstem Maße beim Reichskohlenrat Rechnung getragen. **Anlehnbar hat sich dieses Prinzip, bei dem die Verbundenheit wichtiger an der Kohle beteiligter Kreise mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes zur Geltung kommt, im Laufe der Jahre mit wachsendem Erfolge durchgesetzt.** Durch die umfassenden Aussprachen über die verschiedensten, jeweils aktuellen Fragen und Anträge ist die erwünschte Klärung der **auseinandergehenden Meinungen** herbeigeführt und Verständnis auch für den abweichenden Standpunkt des Gegners geweckt worden, und wenn in besonderen Fällen nicht alle Wünsche einzelner Gruppen ganz zur Erfüllung kommen konnten, so lag dies in dem gegebenen Widerstreit der Interessen, zu dessen Ausgleich eben gerade die vielseitig zusammengesetzte Körperschaft, unbeirrt durch politische Strömungen und Tagesmeinungen, berufen ist. Durch seine neutrale Hilfstellung bei der Schaffung und Erneuerung der Kohlen syndikate und durch seine Entscheidungen in Syndikatsstreitigkeiten, durch seine vermittelnde Mitwirkung bei der Behandlung der Interessen des Handels und der gewerkschaftlichen Belieferungsansprüche, durch seine Stellungnahme zu vielen von den Zentralbehörden an ihn herangebrachten Fragen der Kohlenwirtschaft hat der **Reichskohlenrat** — dies darf heute ohne Ueberhebung festgesetzt werden — **wertvolle und anerkannte Arbeit geleistet.** Dies gilt in besonderem Maße auch von der Tätigkeit seiner Sachverständigenausschüsse. (Kann man mit dieser Charakteristik im wesentlichen einverstanden sein, so muß man zu dem Folgenden wieder kritische Anmerkungen machen. D. Red.)

Ist dieses Gesamtergebnis der Zusammenarbeit im allgemeinen als gelungen zu bezeichnen, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß der **Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstverwaltung** in der Kohle bisher **nicht in dem Sinne und Maße**, wie sie dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben, hat verwirklicht werden können. Dies beruht auf der von Anfang an durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse begünstigten Präponderanz der vom Reichswirtschaftsministerium ausgeübten Oberaufsicht des Reiches über die Brennstoffwirtschaft, die sich meines Erachtens zu sehr über die vom Gesetz selbst gewollten Grenzen **ausgedehnt** hat. Dies gilt besonders für das wichtige Gebiet der Preisbildung. Hier hat sich das dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber den Beschülften der Kohlenwirtschaftsorgane gegebene Vetorecht mehr und mehr in ein fast reines behördliches **Preisbestimmungsrecht** gewandelt, indem entweder wohlüberlegte, nicht etwa auf einer vermeintlichen Berufssolidarität der einzelnen Glieder des Kohlenbergbaues beruhende, oft mit großer Mehrheit unter Ausschluß auch der Verbrauchervertreter gefasste Preisbeschlüsse dem Veto ohne Rücksicht auf die Marktlage, und meist gestützt auf rein rechnerische, zumal von den Beteiligten lebhaft bestrittene Selbstkostenüberlegungen anheimfielen, oder indem die Behörde gar schon in den Preisverhandlungen selbst, allerdings zumeist von einzelnen Interessentengruppen besonders dazu angeregt, von vornherein materiell Stellung nahm. Diese Entwicklung ist sicherlich zum guten Teil auf die durch die herrschende **Lohnzwangsfestsetzung** geschaffenen Verhältnisse in Verbindung mit einer zeitweise zu peinlichen Wahrung des Verbrauchersehns zurückzuführen, aber ebenso gewiß ist es, daß sie dem deutschen Kohlen-

bergbau, im ganzen gesehen, nicht zum Vorteil gereicht hat und weiterhin zu einer begreiflichen Minderung des Selbstverantwortungsgefühls bei den in erster Reihe zur Entscheidung berufenen Beteiligten und damit zu einer offensichtlichen Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsprinzips hat führen müssen. Es ist dankbar zu begrüßen, daß seit einiger Zeit anscheinend unter dem Einfluß der besseren Uebersehbarkeit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung eine gewisse Abkehr von dieser Überspannten, die Behörde nebenbei mit einer außerordentlichen Verantwortung belastenden Handhabung des Gesetzes beobachtet werden kann. Hoffentlich bleiben diese Besserungsansätze erhalten und mehren sich. Dazu gehört andererseits dann aber auch, besonders, daß alle Kreise der an der Kohlenwirtschaft Beteiligten sich mehr als bisher des Selbstverantwortungscharakters der Kohlenwirtschaftsentscheidungen bewußt werden und sich vertrauensvoll in erster Reihe an sie und nicht von vornherein an das Reich, die Länder oder gar die Parlamente wenden, falls sie gemeinwirtschaftliche Interessen bedroht glauben und eine Nachprüfung dieser Frage für geboten halten. Beobachtungen über entgegengelegtes Verhalten bei allen Gruppen der Beteiligten sind nur zu häufig und bis in die letzte Zeit hinein zu machen gewesen, und selbst wenn dann schließlich die Fragen noch an die Organe der Kohlenwirtschaft gelangen, wird jedenfalls durch die Vorgänge, die mit dem Umwege verbunden gewesen sind, die befriedigende Erledigung zum mindesten kompliziert. In dieser Richtung ist noch ein großes Stück Weges zur vollen Erfüllung des Gesetzes zurückzulegen. Bürger er sich mehr und mehr ein, dann darf nach den bisherigen Erfahrungen eine machsende Befriedigung der Verhältnisse, die auf dem Gebiete der Kohle dank deren Gemeinnützigkeit ganz besonders zu wünschen ist, erwartet werden.

(Zu diesen Auslassungen wäre Verschiedenes zu sagen. Wenn die Regierung nicht allen Preiswünschen der Unternehmer Rechnung trug, so eben aus ihrer Verantwortung gegenüber der allgemeinen Wirtschaft, der sich auch der Bergbau unterordnen muß. Die mangelhafte Organisation des Kohlenwirtschaftsgesetzes läßt eine Interessensfront von Unternehmern, von ihnen abhängigen Händlern usw. zu, der gegenüber Staatskontrolle und Staatseingriffe notwendig sind. Der Rat, nicht Reich, Länder

und Parlamente in Fragen der Kohलगemeinwirtschaft zu bemühen, ist verfehlt. Wir brauchen nur an die bisherige Unmöglichkeit zu erinnern, beim Reichskohlenrat eine Selbstprüfung zu bekommen, um darzutun, daß das Selbstverwaltungsprinzip im Gesetz durchaus nicht so ausgebildet ist, wie es notwendig wäre. Zur gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört selbstverständlich zunächst Klarheit über die wirtschaftlichen Vorgänge in der betreffenden Industrie. Daß sie fehlt, wird wohl nicht bestritten, daß die Unternehmer ablehnen, sie mit herbeiführen zu helfen, zeigte die Debatte. Die Arbeitnehmer werden also notgedrungen weiter an das Parlament appellieren müssen. D. Red.)

Ähnlichen Wert besitzt das Gesetz in seiner Sicherung der **Syndikatsbildung**. Mag auch die nicht selten gehörte Meinung, daß die im Hintergrund stehende Möglichkeit des behördlichen Zwangseingriffs dem natürlichen Ausgleich der Wirtschaftskräfte auf dem Wege zur freiwilligen Bindung hinderlich sein, im Einzelfall eine gewisse psychologische Berechtigung haben, die Tatsache jedenfalls, daß das Gesetz keinen syndikallosen Zustand zulassen will, schafft erfahrungsgemäß schließlich doch die allgemeine Bereitschaft zum Zusammenfluß, ein Erfolg, der im Interesse unserer arg geschwächten Wirtschaft für absehbare Zeit nicht entbehrt werden kann.

Nach alledem wird, solange man nicht besonders im Interesse des Handels die Rückkehr zur freien Kohlenwirtschaft für geboten hält, dem Gesetz eine gewisse Bewahrung und weitere Bewährungsmöglichkeiten nicht abgeprochen werden können. Sein unbestreitbarer Wert liegt in der Ermöglichung einer Gemeinschaftsarbeit weitester Volksteile auf dem wichtigen Gebiet des Wirtschaftsauschnittes **Kohle**, die bisher schon erkennbare Früchte getragen hat und, wenn sie sich noch mehr vertieft, vielleicht auch dazu angetan ist, als Vorläufer einer industriellen Arbeitsgemeinschaft, ähnlich, wie sie sich jüngst in England in Verfolg der sogenannten Mond-Turner-Conference angebahnt hat, zu dienen. Wenn auf diese Weise Wege zur Herbeiführung einer größeren Beruhigung und Festigung in der heimischen Kohlenwirtschaft gefunden würden, wird der Erfolg für das ganze deutsche Wirtschaftsleben nicht ausbleiben.

# Arbeitsschutz für Jugendliche.

Nachdem die Geltungsdauer der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher im Steinkohlenbergbau vom 7. März 1913 mehrfach, zuletzt durch Verordnung vom 25. März 1929 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I S. 82), verlängert worden war, ist diese am 31. März 1930 durch Ablauf der Geltungsfrist automatisch außer Kraft getreten. Der Reichsarbeitsminister hat nun inzwischen mit Wirkung vom 1. April 1930 eine neue Verordnung erlassen, deren Text (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I S. 105) wir hier wiedergeben.

## Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau.

Vom 26. März 1930.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für die Beschäftigung nicht mehr volksschulpflichtiger männlicher Arbeiter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren im Steinkohlenbergbau über Tage mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

### § 1. Beschäftigung bei der Kohlenförderung.

Für die Beschäftigung mit Arbeiten, die unmittelbar mit der Förderung der Kohle zusammenhängen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Arbeit einschließlich der Pausen darf acht Stunden täglich nicht überschreiten;
2. während der Arbeit sind mindestens eine halbstündige oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren;
3. nach der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens fünfzehn Stunden zu gewähren;
4. abweichend von der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung darf die Arbeit schon um fünfzehn Uhr morgens beginnen; in besonderen Fällen kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe einen früheren Beginn, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, genehmigen;
5. abweichend von der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung darf bei Arbeit in zwei Schichten die Beschäftigung bis zehn Uhr abends dauern; in besonderen Fällen kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe eine Dauer bis elf Uhr nachts genehmigen.

### § 2. Beschäftigung bei der An- und Abfahrt.

Bei Beschäftigung mit Arbeiten, die bei der An- und Abfahrt der Belegschaft zu leisten sind, darf die Arbeit abweichend von der Vorschrift des § 135 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung schon um fünfzehn Uhr morgens beginnen.

### § 3. Früherer Beginn und späteres Ende wegen der Sonntagsruhe.

(1) An den Tagen vor Sonn- und Festtagen darf die Arbeit schon um vier Uhr morgens beginnen.

(2) Bei Arbeit in mehreren Schichten kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe genehmigen, daß Jugendliche an den Tagen nach den Sonn- und Festtagen in der zweiten Schicht bis zwölf Uhr nachts beschäftigt werden.

(3) Bei der Beschäftigung nach dem Abs. 1 und 2 muß vor der früher beginnenden und nach der später endenden Schicht eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens dreizehn Stunden gewährt werden.

### § 4. Ärztliche Untersuchung.

(1) Die Beschäftigung vor sechs Uhr morgens und nach acht Uhr abends ist nur zulässig, wenn die Gesundheit und körperliche Entwicklung des Jugendlichen nach dem Zeugnis eines von der Bergbehörde ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet wird.

(2) Der Arbeitgeber hat das Zeugnis ständig zur Einsichtnahme der Bergbehörde bereitzuhalten und dem Jugendlichen bei Beendigung der Beschäftigung zurückzugeben.

### § 5. Aushänge.

Bei Beschäftigung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet, neben dem in § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aushang einen Abdruck der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung an sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen.

### § 6. Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1935.

Damit hat eine Verordnung Gesetzeskraft erhalten, gegen welche die Organisationen schon beim Bekanntwerden des Entwurfs schwere Bedenken gehabt hatten. Sie haben dieselben auch gegenüber der zuständigen Stelle in einer Besprechung am 11. März klar zum Ausdruck gebracht. Diesem Protest hat unser Verband noch in letzter Stunde durch ein Schreiben vom 17. März den nötigen Nachdruck verliehen. Es handelte sich insbesondere um die Frage der Schichtzeit und um die vorgelegene gesetzliche Pausenregelung. So verlangte die Organisation die Verkürzung der Schichtzeit auf 7 1/2 Stunden einschließlich einer Pause von einer halben Stunde und begründete ihre Stellungnahme mit der infolge der Beschäftigung bedingten Arbeitszeit. Diese beträgt, gerechnet von der Beendigung der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zu deren Wiederbeginn, im gesamten deutschen Bergbau nur 7 1/2 Stunden, da die Gesamtdauer der Schichtzeit für Untertagearbeiter nur 8 Stunden beträgt. Sie wies weiter auf die Gefahr hin, die unter diesen Umständen auch der Pausenregelung drohe, weil bei der bekannten Einstellung eines Teiles der Unternehmer der Zweck der Pausen vereitelt würde. Bei der vorgesehenen Schichtzeit könnten die Pausen so in die Zeit der Ein- und Ausfahrt verlegt werden, daß dann in Wirklichkeit für die Jugendlichen eine 7 1/2stündige ununterbrochene Arbeitszeit in Frage käme, was doch wohl auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sei. Insbesondere wurde aber auch auf die vorgelegene Bemessung der Pausen hingewiesen, denn sie bedeute gegenüber der alten bestehenden Verordnung eine Verkürzung derselben um eine halbe Stunde, trotzdem auch zugegeben werden müßte, daß die bisherige Pausenregelung alles andere als befriedigend war. Sollte aber die Nachmittagspause bestehen bleiben, so müßte auch die Beibehaltung der einstündigen Ruhepause verlangt werden. Im folgenden geben wir jetzt die Antwort des Reichsarbeitsministeriums darauf wieder:

„Ihr Schreiben vom 17. März 1930 ist in meinem Ministerium eingehend geprüft, sein Inhalt auch bei den Verhandlungen im Reichsrat erörtert worden. Ich halte jedoch nach wie vor an der in der Begründung der Verordnung vertretenen Auffassung fest, daß die in der neuen Verordnung vorgelegene Pausenregelung, der auch der Reichsrat zugestimmt hat, einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutet.“

Es ist richtig, daß in der Bekanntmachung von 1913 unter I Ziffer 3 eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde vorgeschrieben waren. Diese Pausen konnten jedoch in viele kleine ungerichtete Arbeitsunterbrechungen zerfallen, die nicht vorher festzulegen brauchten (vgl. Ziff. V Abs. 2 der Bekanntmachung von 1913). Solche kleinen ungerichteten Unterbrechungen, in denen die Jugendlichen den Arbeitsplatz nicht verlassen können, sind keine eigentlichen „Ruhepausen“. Außerdem werden auf vielen Werken auch heute schon nur eine Pause von einer halben Stunde oder zwei Pausen von je einer Viertelstunde auf Grund der Ziff. V Abs. 3 der Demobilisationsverordnung vom 23. November 1917. Dezember 1918 gewährt und trotzdem häufig noch die kurzen Arbeitsunterbrechungen auf diese Pausen angerechnet. Nach der neuen Verordnung ist den Jugendlichen auf jeden Fall eine wirkliche „Ruhepause“ von einer halben Stunde oder zweimal je einer Viertelstunde gesichert; außerdem behalten sie noch die Arbeitsunterbrechungen, die sich infolge der Unregelmäßigkeit der Förderung während der Arbeit ergeben.

Die in der Verordnung vorgelegene Regelung der Ruhepausen, ebenso die Vorschrift über die Arbeitszeit entsprechen den Vorschriften in den zur Zeit den Gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Entwürfen zum Arbeitsschutzgesetz (§ 20 Absätze 1 und 2) und zum Bergarbeitsgesetz (§ 23 Abs. 1 Satz 3). Auch diese größere Einheitlichkeit der Gesetzgebung erscheint mir wünschenswert. Es steht natürlich nichts im Wege, durch Tarifvertrag eine für die Belegschaft günstigere Regelung der Arbeitszeit und der Ruhepausen herbeizuführen.

Die Ruhepausen müssen „während der Arbeit“ gewährt werden. Es ist also nicht zulässig, wie Sie im vorletzten Absatz Ihres Schreibens befürchten, die Pausen an den Beginn oder ans Ende der Schichtzeit zu legen. Da nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung Beginn und Ende der Arbeitszeit durch Aushang bekanntgegeben werden muß, so kann die Bergbehörde jederzeit nachprüfen, daß die Ruhepausen so gelegt werden, wie es der Schutz der Jugendlichen erfordert.

Der Reichsarbeitsminister.“

An unsere Betriebsräte und Funktionäre möchten wir jetzt die Aufforderung richten, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die jetzige Regelung auch reiflos befolgt wird, da diese Verordnung immerhin auch eine gewisse Klarheit gebracht hat.



# Die christlichen Gewerkschafter in Front.

1. Z. Endlich wurde der Weg frei für die Parlamentarier der christlichen Gewerkschaften, die Sozialisten schieden aus der Regierung aus. Das war eine furchtbare Sache mit diesen Sozialisten, die alle Versuche der christlichen Gewerkschafter, Volk und Vaterland glücklichen Zeiten entgegenzuführen, zunichte machten. So wenigstens sagen es die christlichen Gewerkschafter selbst, und die müssen es doch wissen. Noch in Nr. 16 des „Bergknappen“ widmen sie dieser Angelegenheit eine ganze Seite. Sie rufen den sozialistischen Abgeordneten Quessel zum Kronzeugen an dafür, daß die Finanzwirtschaft des Reiches völlig zerrüttet sei. Wozu nur zu sagen wäre, daß das ganz der Auffassung des letzten Sozialisten entspricht. Ergänzend sei hierbei aber nur erwähnt, daß die Schuld hierfür zum großen Teil den früheren demokratischen Finanzminister Reihold trifft, der leichtsinnigerweise den Reichsetat am „Rande des Defizits“ balanciert wissen wollte, weil nach seiner Auffassung das Reich im Gelde schwimme und dadurch zu überflüssiger Ausgabewirtschaft verleitet würde. Sein Nachfolger, der Zentrumsmann und Freund der christlichen Gewerkschaftsführer, Köhler, befestigte den Geldreichtum des Reichsetats und leitete mit großem Pomp die Aktion zur Erhöhung der Beamtgehälter ein.

Er begnügte sich nicht nur damit, in Konferenzen und auf Tagungen verschiedenster Art die von ihm beabsichtigte Erhöhung der Beamtgehälter als eine Bagatelle für den Reichsetat hinzustellen, sondern nahm für seine Propaganda sogar den öffentlichen Rundfunk in Anspruch. Die Sozialdemokratie, die damals nicht in der Regierung saß, wandte sich sofort gegen die vom Zentrumsmann Köhler vorgelegte und von dem damaligen Reichsbürgerblock anerkannte Vorlage für Erhöhung der Beamtgehälter, die den höheren Beamten Riesensummen zuschanzen wollte, um die kleineren mit Trinkgeldern abzuspülen. Schließlich mußte auch sie für die Vorlage des Reichsbürgerblocks stimmen, weil dieser nur dann für eine Erhöhung der Beamtgehälter war, wenn auch die höheren Beamten ihren Reiback dabei machen könnten. Die christlichen Gewerkschafter, die das Bündnis ihrer politischen Parteien in einem Reichsbürgerblock segneten und mitmachten, fürchteten jetzt für ihre Popularität unter ihrer Mitgliedschaft. In einer nicht zu überbietenden Demagogie erklärten sie sich deshalb in ihrer Gewerkschaftspressen gegen die Erhöhung der Beamtgehälter, während sie andererseits jeden als politischen Bananen und Querkopf bezeichneten, der von ihnen den konsequenten Kampf gegen den Bürgerblock und für einen Linksblock forderte, der vielleicht eher für eine sozialere Regelung der Beamtenbesoldung geneigt gewesen wäre.

Sa, darüber hinaus führten sie nicht einmal den Kampf gegen ihre eigenen politischen Bundesgenossen, die die Regierung bildeten, sondern in konsequenter Demagogie gegen die Sozialdemokraten, die gar nicht in der Regierung saßen und ohne deren Stimmen die Gehaltserhöhung selbstverständlich ebenso sicher gestellt war. Letztere haben nur dafür gestimmt, weil sie damit die Anerkennung der Berechtigung auf Erhöhung der unteren Beamtgehälter zum Ausdruck bringen wollten, da sie die Erhöhung der höheren Gehälter doch nicht verhindern konnten. Das erschien ihnen schon notwendig im Interesse der Forderungen auch der übrigen sozialen Schichten mit Einschluß der Arbeiter, deren Erfüllung doch heute auch abhängig ist von der politischen Auffassung in Regierungskreisen (Schlichtungswesen). Und das war ihnen mehr wert, als in purer Demagogie zu machen, wie die christlichen Gewerkschafter, die zu jenem Reichsbürgerblock gehörten. Warum schimpfen die christlichen Gewerkschafter nicht gegen die Parteien dieses Reichsbürgerblocks, mit denen sie ja politisch verbunden waren und denen allein die Verantwortung für die Taten während ihrer Regierung zukommt? Warum dafür gegen die Sozialdemokratie, die außerhalb der Regierung stand und nichts, aber auch gar nichts an jener Politik hätte ändern können, ebensowenig wie die paar christlichen Gewerkschafter, die sich vor der Verantwortung drückten, um ihre demagogische Hege gegen die sozialistischen Parlamentarier führen zu können? Warum? Nun, die Antwort ist sehr leicht zu finden.

Die christlichen Gewerkschaftsführer sind und waren besonders unter Führung Stegerwalds von einem fanatischen Haß erfüllt gegen die Sozialdemokraten, wobei sie zwischen Partei und freien Gewerkschaften keinen Unterschied machen. Die freien Gewerkschaften zählen 5 Millionen, die christlichen nur 700 000 Mitglieder. Das erklärt viel. Die christlichen Gewerkschafter wissen, daß sie sich nur im Kampf gegen die freien Gewerkschaften in ihrem (wirtschafts-)sozialistischen „Charakter“ erhalten können. Hinzu kommt, daß durch die Art dieses Kampfes auch bei der gesamten Mitgliedschaft der christlichen Gewerkschaften jegliche Unterscheidung zwischen (wirtschafts-)sozialistischen Gewerkschaften und (Partei-)Sozialismus allgemein als irreführend aufgefaßt wird. Damit können es sich die christlichen Gewerkschaften leisten, öffentlich durch Wort und Schrift gegen die freien Gewerkschaften zu kämpfen und Propaganda zu machen, ohne dieselben zu nennen. Sie führen eben den Kampf gegen Sozialismus und Sozialdemokratie und meinen dabei die (wirtschafts-)sozialistischen freien Gewerkschaften. Man braucht hierfür nur an die Tatsache zu erinnern, daß die christlichen Gewerkschaften ihre Wahlkämpfe (bei Betriebsrats- oder Knappschafstältestenwahlen) fast regelmäßig führen mit Flugblättern, die rein parteipolitisch Einstellung entspringen und sich in einseitig-kritischer Darstellung sozialistischer Parteipolitik erschöpfen mit der versteckten Hinterlist, damit die freien Gewerkschaften belästigt zu können. Wir wollen es gleich sagen, daß wir nicht dumm genug sind, uns noch länger diesen demagogischen Kampf widerspruchslos und ohne Abwehr gefallen zu lassen. Wir wollen dabei aber nicht boshaft sein und den christlichen Gewerkschaften nachsagen — besonders weil sie im „Bergknappen“ (Nr. 16) selbst eine dahingehende „Berichtigung“ brachten —, daß sie „Zentrumsgewerkschaften“ seien. Aber da sie uns politisch — unter Sozialismus — einordnen, müssen sie uns das Recht zugehen, daß wir das auch mit ihnen machen. Wir wählen deshalb für diese Polemik statt Zentrumsgewerkschaften als politischen Sammelnamen für die christlichen den Namen **Bürgerblockgewerkschaften**. Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften sind ja politisch in allen Parteien des Reichsbürgerblocks zu finden.

Und — der Himmel hat wohl die Klage der christlichen Gewerkschaftsführer endlich erhört — die bösen Sozjis sind jetzt

endlich aus der Regierung draußen und die Bürgerblöcker einschließlich ihrer treuen Schildeknappen, den christlichen Gewerkschaftern, wieder unter sich allein. Jetzt wenigstens, so hätten wir gedacht, werden die christlichen Gewerkschafter aber Fraktur reden und ihren Bürgerblockgenossen, aber auch den Sozialisten, klar beweisen, was wirkliche soziale Arbeiterpolitik sei. Wir hätten das um so mehr gedacht, als die beiden besten Pferde aus dem christlichen Gewerkschaftslager: **Adam Stegerwald** und **Dr. Brüning** (letzterer gar als Regierungschef) vor den Regierungswagen gespannt wurden. Also eine Regierung unter Führung christlicher Gewerkschafter, unterstützt von einem sozialistenreinen Reichsbürgerblock. Jetzt mußte es doch endlich gehen!

Und es ging auch. Aber es ging einen ganz anderen Weg, als die Arbeiter es möchten. Ob es der Weg ist, den die christlichen Gewerkschafter meinten und um deswegen sie am Sozialismus so demagogische Kritik übten? Es scheint uns bald so zu sein. Wie anders wäre es möglich, daß der „Bergknappe“ in Nr. 16 kein Wort der Kritik dagegen findet, dafür aber eine ganze Seite dem Beschimpfe über die Sozialisten opfert? Denselben Sozialisten, die in schärfster Opposition zu diesem neuen Regierungskurs stehen! Was ist denn das für ein Kurs, der da gesteuert wird mit den zwei christlichen Gewerkschaftsführern in Front und den christlichen Gewerkschaften insgesamt als Unterstützung in den derzeitigen Reichsbürgerblockparteien?

Der staatsmännische Kurs des christlichen Gewerkschafters und jetzigen Reichsarbeitsministers **Adam Stegerwald** gipfelt neuerdings in dem Streben nach einem sozialpolitischen **Waffenstillstand für drei Jahre**. In dieser Zeit soll bei stabilbleibenden Preisen auch keine Lohnerhöhung erfolgen. So wenigstens forderte es Stegerwald vor den Industrie- und Handelsvertretern der Zentrumspartei, wofür er von **Generaldirektor Springorum** sehr gelobt wurde. Die gleiche Auffassung wie Stegerwald hat ja auch der Bezirksleiter des christlichen Metallarbeiterverbandes, **Schmiz**, in Köln offenbart. Also der Willkür in den christlichen Gewerkschaften da, nur — die bösen Sozialisten wollen dabei nicht mitmachen, wie Springorum klagenfest stellt. Und nun denke man sich — welche eine gütige Laune des Schicksals! — diese bösen Sozialisten und Freigewerkschafter waren plötzlich aus der Regierung draußen und die Bürgerblöcker mit den christlichen Gewerkschaftern allein unter sich. Der Stegerwaldsche sozialpolitische Waffenstillstand konnte also eingeleitet werden. Und es geschah.

Konsequenterweise redete man unter der neuen Bundesgenossenschaft des Bürgerblocks nichts von den Preisen. Dafür aber um so mehr von Zöllen. Von Zöllen war nämlich im Stegerwald-Schmizischen Waffenstillstandsplan keine Rede. Also einigte man sich auf eine Erhöhung der Zölle, und zwar in viel weitergehendem Maße, als die Deutschnationalen früher beauftragt hatten. Und so kam folgendes Zöllbild zustande:

	Zollbeitrag	Bürgerblockantrag
für Milch	5,00 M.	8,50 M.
für Stärke	24,00 M.	29,00 M.
für Mehl, Sago, Graupen, Grieß aus Kartoffeln	40,00 M.	45,00 M.

Neben den genannten Positionen soll der Mindestzoll für Schweinefleisch von 32 auf 45 M. erhöht werden. Daß Zollerhöhungen Preiserhöhungen bedeuten, weiß wohl jedes Kind, da Zölle ja nur um dessen willen geschaffen werden.

Neben dieser Verteuerung von wichtigen Lebensmitteln für den Arbeiterhaushalt werden nach dem „Rettungsplan“ der Bürgerblockparteien und -gewerkschaften die **Konsumvereine**, also die Warengeschäfte der Arbeiter, mit der erhöhten Umsatzsteuer belastet, was bedeutet, daß die bisherigen Dividenden, die die Konsumvereine an ihre Mitglieder zahlten, vom Staate weggesteuert werden. Das heißt weiter, daß dann, wenn die Konsumvereine auch ferner Dividende zahlen wollen, eine Warenverteuerung droht. Das ist ein glattes **Ausnahmegesetz** auf die Lebensmittel der Proletarier. Selbst die Einführung von Gefrierfleisch wird vom Bürgerblock in Zukunft unterbunden, womit Hunderttausenden von Arbeitern überhaupt die Möglichkeit genommen wird, sich dann und wann ein bißchen Fleisch gestatten zu können. **Und wo waren die christlichen Gewerkschafter, als dieser Kuhhandel ihrer Bürgerblockparteien mit dem Geldsack gemacht wurde?** Sie waren einfach nicht da, waren blind und taub oder stellten sich wenigstens so. Das heißt nicht alle. Der „Bergknappe“ war munter. Eine ganze Seite seiner Nr. 16 widmete er ja der Kritik an den Zuständen in Reich und Wirtschaft. Er stellte die Schuldfrage lähn und frei. Und wer ist schuld? Ganz einfach — die Sozialdemokratie! So der „Bergknappe“. Wirklich, höher geht es nimmer mit der Demagogie, um in diesen für die Arbeiterchaft so gefährlichen Stunden dieselben vom wahren Sachverhalt abzulenken.

Nur ein weißer Kabe sah unter diesen Bürgerblockarbeitsvertretern, der dabei auch „nur“ ein Genossenschaftler war und den Mut zur Wahrheit aufbrachte. Es war der Führer des christlichen Genossenschaftswesens, **Schladt**, der seinen Freunden folgendes ins Gesicht schleuderte:

„**Eure Steuern treffen die Ärmsten am härtesten, die Erwerbslosen, die Kinderreichen. Es ist eine reine Lebensmittelfsteuer. Es ist das reaktionärste Steuer-gesetz seit der Revolution. Die christlichen Arbeiter warnen in letzter Stunde. Ich kann nicht glauben, daß die Minister Wirth und Stegerwald dem Ausnahme-gesetz gegen die Arbeiter zustimmen werden. Jede Partei, die für die Steuer gegen die Konsumvereinsmitglieder verantwortlich ist, wird bei der nächsten Wahl die Quittung bekommen.**“

Das Resultat? Er wurde hierfür gerüffelt und erhielt selbst einen Nervenzusammenbruch, das war alles. Der „Bergknappe“ aber schimpft auf die Sozialisten!

Bedenkt man weiter, daß trotz der Zollerhöhungen die Regierung beschließen ließ, die Zuwendung aus Zolleinnahmen an die Invalidenversicherung um 20 Mill. M. zu kürzen, obwohl sich dieselbe in höchster Bedrängnis befindet, dann kann sich jeder Arbeiter ungefähr vorstellen, wie die „Rettungsaktion“ aussieht, die ohne die Sozialisten zur Durchführung kommt. Es war niemand anders als der Reichsverband der deutschen Industrie, der offen erklärte, daß die Politik der Bürgerblöcker zu einer allgemeinen Preiserhöhung und damit zu Lohnforderungen führen

muß. Und nun vergleiche man einmal das, was „der große Führer Stegerwald“ als die Forderung unserer Zeit herausstellte: **Sozialpolitischen Waffenstillstand auf drei Jahre!**

Wir sind nicht so boshaft, von hier aus überzuleiten auf die Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, mit denen nun Stegerwald in seiner Funktion als oberste Schlichtungsbehörde in Zukunft zu rechnen haben wird, obwohl das sehr reizvoll für uns sein könnte. Wir wollen ja auch dem „Bergknappen“ an all dem Gefagten nur illustrieren, wie gefährlich es ist, wenn man selbst im Glashaufe sitzt, mit Steinen zu werfen. Wir haben es bisher vermieden, in unserem Organ politische Gegensätze zwischen den beiden großen Gewerkschaftsrichtungen auszutragen, um daraus vielleicht Nutzen zu ziehen. Wenn es aber dem „Bergknappen“ in Ermangelung anderen Stoffes gewerkschaftlichen und wirtschaftspolitischen Charakters danach gelüftet: wir brauchen uns nicht zu fürchten. Wogegen wir uns wenden, ist also nicht etwa der Kampf, den christliche Gewerkschafter in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger und auf Grund ihrer parteipolitischen Auffassung gegen den Sozialismus glauben führen zu müssen, sondern die Tatsache, daß eine christliche Gewerkschaft als solche in ihrem Organ mit unverkennbarer Spitze gegen die freien Gewerkschaften den Sozialismus in seiner Politik bekämpft angesichts der Tatsache, daß man auf christlicher Seite die freien Gewerkschaften mit sozialistischer Bewegung als zusammengehörig betrachtet, bewertet und auch weltanschaulich behandelt. Insofern also werten wir den Kampf gegen sozialistische Staats- und Wirtschaftspolitik, soweit dieselbe in der vom „Bergknappen“ beliebten Form offiziell und in so ausführlicher Breite in christlichen Gewerkschaftsorganen geführt wird, als einen gegen die freien Gewerkschaften und deren Wirtschaftsanschauung direkt geführten Kampf. Vielleicht wird der „Bergknappe“ hierüber demagogisch Erläutern heucheln, vielleicht darauf hinweisen, daß er in seinem Artikel doch nur einen Sozialisten reden ließ und nur schrieb, daß er mit diesem einer Auffassung sei. Wir zitteren deshalb aus dem Kommentar des „Bergknappen“ zu der Wiebergabe der Quesselischen Gedankengänge über „Ursachen der Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit“ nur ein paar Sätze, die beweisen, warum es dem „Bergknappen“ zu tun ist. Er schreibt:

„Immer wieder hat die sozialdemokratische Beamenschaft es verstanden, ihr unangenehm werdende Forderungen der sozialdemokratischen Arbeiter abzulegen und deren Durchführung zu verhindern. Infolgedessen fühlen sich die sozialdemokratischen Arbeiter allmählich als Menschen zweiter Klasse in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, weil sie zur Erkenntnis gelangen, daß ihre berechtigten Interessen als Arbeiter zu kurz kommen. Würde die deutsche organisierte Arbeiterchaft geschlossen gegen die Mißstände im Verwaltungsverfahren Front gemacht haben, die Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit hätte nicht dieses schreckliche Ausmaß angenommen. Leider hat die christliche Gewerkschaftsbewegung, welche zahlenmäßig schwächer ist als die sozialdemokratische Arbeiterbewegung, ihre richtige Erkenntnis nicht voll in die Tat umsetzen können, weil die anderen versagten. Die sozialdemokratischen Partei- und Arbeiterführer haben die Arbeiterinteressen fast vernachlässigt.“

Ohne weiteren Kommentar wiederholen wir nur noch einmal die Feststellung: Diese unverfrorene Demagogie leistet sich das Organ einer Gewerkschaftsgruppe, die ohne Widerspruch durch ihre Vertreter in den Regierungsparteien das vorgezeichnete Volksausplünderungsprogramm als die Grundlage zukünftiger Regierungspolitik entgegennimmt.

## Reaktionärste Regierung seit der Revolution?

Der Bürgerblock hat die **Umsatzsteuer** erhöht und dabei auf Verlangen der **Wirtschaftspartei** eine Sondersteuer von 1,5 Prozent beschlossen für Unternehmungen, die im Einzelhandel über 1 Mill. M. im Jahre umsetzen. Das soll sein und ist eine **Extrasteuer für Warenhäuser und Konsumvereine!**

Diese unerhörte Drosselungssteuer konnte natürlich auch nicht den Beifall christlicher Gewerkschafter finden. **Schladt**, der Direktor der christlichen GGB, der GEPAG in Köln, meldete sich im Reichstag zum Wort. Böhmlich, als **Schladt** an die Reihe kam, verschwand seine Namensnennung von der Tafel, **Schladt** begab sich in die Regierungsgelände, kehrte bald wieder und sprach. Einseitigversuche hatten nichts genützt, **Schladt** sagte unter anderem:

„Das **Regierungsprogramm** belastet schon die breiten Massen weitgehend, aber der Antrag der Regierungsparteien ist für die breiten Massen geradezu unerträglich. Die Umsatzsteuer belastet am meisten die armen, kinderreichen Familien. Dazu kommt die Sondersteuer, die ein Ausnahme-gesetz gegen die Selbsthilfe der Verbraucher darstellt und die viel schlimmer ist als die frühere Warenhaussteuer.“

Während man die Genossenschaften der Landwirte mit vielen Millionen subventioniert, sollen hier die Genossenschaften der Arbeiter erdroffelt werden. Für die Landwirtschaft aber wird ein Hilfsprogramm gemacht, das wiederum die Lebenshaltung der Arbeiter verteuert. Das Gesamtprogramm ist so gestaltet, daß von den Arbeitern, auch von den christlichen Arbeitern, diese Regierung als die **reaktionärste** seit der Revolution bezeichnet werden müßte, falls die Regierung auch der Sondersteuer zustimmt. (Hört, hört! links.) Wir sind überzeugt, daß Minister Stegerwald diese Steuer nicht mitmacht. Die vielen hunderttausend Mitglieder von Konsumvereinen, die sich aus allen Parteien zusammenschließen, werden den Parteien, die für diese Sondersteuer sind, bei den Wahlen die Antwort erteilen.“

Das Zentrum rückte offiziell von **Schladt** ab. Im **Steuer-ausschuß** gab **Herold** folgende Erklärung ab:

„**Herr Kollege Schladt** hat in der Plenaritzung das Wort ergriffen, ohne daß die Fraktion befragt worden ist. Er hat aber in vielen Punkten seiner Ausführungen zum lebhaften Bedauern der Fraktion eine von den Anschauungen der Fraktion abweichende Stellung genommen. Die Fraktion steht auf dem Boden des Kompromisses.“

Das ganze Zentrum stimmte dann auch für die Konsumvereinssteuer, mit Ausnahme von **Schladt**, **Imbusch** und **Tremel**, die bei der Abstimmung fehlten. Alle anderen Arbeiter- und Angestelltenvertreter im Zentrum stimmten mit ihrer Partei, — auch **Stegerwald!**

Antwort der freien Gewerkschafter auf diese Steuer muß sein: **Verdoppelte Werbung für die Konsumvereine im Zentralverband deutscher Konsumvereine!**

# Rechtsansprüche Unfallverletzte an Kranken- und Unfallversicherung.

Die Aeltesten der Knappschaft werden fast täglich von Verletzten und von Hinterbliebenen durch Unfall Getöteter aufgelehnt, um alle möglichen Ansprüche einzufordern, die eigentlich nicht an die Knappschaft, sondern an die in Frage kommende Sektion der Knappschafts-Berufsgenossenschaft gerichtet werden müßten. Da vielfach die Beurteilung der Frage, wer für die Leistungsgewährung verpflichtet ist, nicht so einfach ist, hat die Ruhrknappschaft auf Veranlassung des Vorstehenden ihre Aeltesten durch eine besondere Rundschreiben unterrichtet. Zu Anbetracht dessen, daß auch Kameraden, die keine Aeltesten sind, über die hier angeführten Fragen Aufklärung wünschen, lassen wir das Rundschreiben der Ruhrknappschaft im nachfolgenden folgen:

1.

Ueber die Rechtsansprüche der Krankenkassenmitglieder bei Berufsunfällen, über ihr Verhältnis zur Krankenkasse und Berufsgenossenschaft und über die Frage, welchen Weg sie bei Durchführung ihrer Ansprüche einzuschlagen haben, bestehen noch mancherlei Unklarheiten, zumal die Rechtsverhältnisse, wie sie sich aus den früheren unfallgesetzlichen Bestimmungen ergeben, durch das Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 in wesentlichen Punkten verändert wurden. Wir sehen uns daher veranlaßt, über die bei Beurteilung dieser Fragen hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte die folgenden allgemeinen Aufklärungen zu geben:

Nach der früheren Bestimmung in der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung begann die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft dem Verletzten gegenüber allgemein erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall. Nach den heute geltenden Bestimmungen über Unfallversicherung muß dagegen die Berufsgenossenschaft bei Unfällen sofort nach dem Unfall eintreten, soweit das Gesetz keine besonderen Ausnahmeregelungen getroffen hat (§ 558 RVO.).

Die Leistungen, welche die Berufsgenossenschaft einem Verletzten zu gewähren hat, bestehen in

1. Krankenbehandlung.
2. Berufsfürsorge.
3. Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit — vgl. § 558 RVO. —

## 1. Krankenbehandlung der Unfallversicherung.

Die Krankenbehandlung der Unfallversicherung besteht wie bei der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung und der knappschaftlichen Krankenversicherung in der Gewährung von ärztlicher Behandlung und in der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln. Bei Verletzten hinsichtlich der Heilmittel auf Gewährung von Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, wobei als kleinere Heilmittel gelten, die hinsichtlich der Kosten den Brillen und Bruchbändern annähernd gleichstehen. Die Unfallversicherung dagegen gibt den Verletzten einen Anspruch auf Heilmittel ohne Einschränkung. Sie muß auch den Verletzten mit Körperergänzungen, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung ausstatten, wenn diese Hilfsmittel erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung geht also in dieser Hinsicht über die Krankenpflege der Krankenkasse hinaus.

Einen beachtenswerten Bestandteil der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung bildet die Pflege nach § 558 c RVO. Danach ist die Pflege solange zu gewähren, als der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann und seine Pflege infolgedessen dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang erfordert. Die berufsgenossenschaftliche Pflege besteht darin, daß die Berufsgenossenschaft entweder Hauspflege gewährt, d. h. daß sie selbst die erforderliche Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung stellt, oder darin, daß sie den Verletzten ein Pflegegeld zahlt und die Beschaffung der erforderlichen Hilfe dem Verletzten überläßt. Das Pflegegeld ist im Gesetz auf 20 bis 75 M. monatlich bestimmt. Der tatsächlich zu zahlende Betrag richtet sich nach dem Einzelfall und nach den Aufwendungen, die für die Pflege erforderlich sind. Ob ein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft auf Pflege besteht, richtet sich nur nach dem körperlichen Zustand der Verletzten. Die fremde Wartung und Pflege kann daher auch von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstand des Verletzten gehörigen Personen geleistet werden; auch in solchen Fällen, also nicht nur, wenn eine dritte Person als Pfleger besonders angenommen wird, liegen die Voraussetzungen für den Anspruch des Verletzten auf Pflege vor.

Das Recht der Berufsgenossenschaft, zwischen der Bestellung der Pflegepersonen und dem Pflegegeld zu wählen und dem Verletzten das eine oder das andere zu gewähren, ist nach einer Richtungs hin eingeschränkt. Wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung den Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann, muß die Berufsgenossenschaft auf Antrag des Verletzten die Hauspflege gewähren, also selbst die erforderliche Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise stellen.

## 2. Heilanstaltspflege und Anstaltspflege der Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung unterscheidet Heilanstaltspflege und Anstaltspflege. Die Heilanstaltspflege tritt an die Stelle der Krankenbehandlung, also an die Stelle von ärztlicher Behandlung, Arznei und Heilmitteln und an die Stelle der Pflege. Diese Bestandteile der Krankenbehandlung fallen daher mit der Gewährung der Heilanstaltspflege fort. Heilanstaltspflege bildet in der Regel die Behandlung und Pflege in den Krankenhäusern. Anstaltspflege dagegen bezweckt nicht eine Besserung im Zustande des Verletzten, sondern lediglich seine Unterbringung in einer Anstalt, welche die erforderliche Pflege und Pflege sichert. Die Gewährung von Heilanstaltspflege und Anstaltspflege erfolgt durch den Verletzten selbst und auf Gewährung von Arznei, Heilmitteln usw., besonders wenn nur an die Stelle des oben bezeichneten Anspruchs auf Pflege. Einen Rechtsanspruch hat der Verletzte weder auf die Heilanstaltspflege noch auf die Anstaltspflege. Sie ist lediglich in das pflichtmäßige Ermeßen der Berufsgenossenschaft gestellt (§ 558 a RVO.). Andererseits ist für die Gewährung der Heilanstaltspflege und Anstaltspflege durch die Berufsgenossenschaft die Zustimmung des Verletzten erforderlich, wenn dieser einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist. Nur dann bedarf es auch in diesen Fällen seiner Zustimmung nicht, wenn der Verletzte in seiner Familie nicht ausreichend behandelt und versorgt werden kann, oder wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn der Verletzte wiederholt gegen die Anordnungen des Arztes oder gegen die Krankenordnung verstoßen hat, oder wenn sein Zustand oder sein Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Hat der Verletzte einen Anspruch auf Rente oder Krankengeld aus der Unfallversicherung (vgl. die späteren Ausführungen hierüber), so fällt dieser Anspruch während der Dauer der berufsgenossenschaftlichen Heilanstaltspflege oder der Anstaltspflege fort. Daffür hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten ein Tagegeld in Höhe von jährlich insgesamt einem Zwanzigstel des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen. Daneben erhalten die Angehörigen des Verletzten ein Familien- und zwar in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode zustehen würde, demnach in der Regel für die Ehefrau ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes und für jedes Kind ebenfalls ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, jedoch bei Schul- und Berufsausbildung darüber hinaus bis spätestens zum 21. Lebensjahre, bei Gebrechlichkeit ohne Rücksicht auf das Alter, solange die Gebrechlichkeit vorhanden ist (§§ 559 c, 588, 591 RVO.). Das Familiengeld beträgt höchstens vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 595 RVO.).

## 3. Rente des Verletzten aus der Unfallversicherung.

Die Rente des Verletzten aus der Unfallversicherung beträgt demnach, wenn der Verletzte erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes; wenn er teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Dazu treten für die Schwerverletzten mit 50 Prozent oder mehr der Vollrente die gesetzlichen Kinderzulagen von 10 Prozent der Rente (§ 559 a RVO.).

Darüber, von wann ab der Verletzte die Unfallrente zu beanspruchen hat, bestehen aber in den Kreisen der Versicherten Unklarheiten.

Nach der Reichsversicherungsordnung kann der Verletzte eine Rente überhaupt nicht beanspruchen, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus gedauert hat (§ 559 Abs. 1 RVO.).

Hat die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit aber über die 13. Woche hinaus gedauert, dann beginnt die Unfallrente bei Krankenkassenmitgliedern spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall. Ist aber der Krankengeldanspruch aus der Krankenversicherung aus irgendeinem Grunde schon vor der 27. Woche weggefallen, dann beginnt die Unfallrente mit dem Tage, an dem das Krankengeld beginnt (§ 559 c RVO.). War der Verletzte nicht gegen Krankheit versichert und hatte er infolgedessen keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung, dann beginnt die Unfallrente — wieder unter der Voraussetzung, daß die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit über 13 Wochen andauerte — mit dem Tage nach dem Unfall (§ 559 c RVO.).

## 4. Berufsgenossenschaft kann aber bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall an Stelle der Rente ein Krankengeld gewähren.

Dies Krankengeld bemißt sich nach den Vorschriften der Krankenversicherung und nach den Bestimmungen der Krankenkasse, zu welcher der Verletzte gehört. Gehörte er keiner Krankenkasse an, so gilt als Grundlohn für das Krankengeld der Ortslohn des Beschäftigungsorts (§ 559 d RVO.). Die Berufsgenossenschaft muß das Krankengeld aus der Unfallversicherung zahlen, wenn der Verletzte keinen Anspruch

auf Rente hat, weil die Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche dauerte, andererseits aber der Verletzte aus irgendeinem Grunde für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit auch kein Krankengeld beanspruchen kann (§ 559 RVO.). Es handelt sich hier vorzugsweise um Verletzte, die der Krankenversicherung nicht angehören.

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber den lückenlosen Anschluß der Unfallrente an das Krankengeld hat sicherstellen wollen, und daß er auch die Verletzten, die keiner Krankenkasse angehören, durch das Unfallkrankengeld hat entschädigen wollen, sofern ihnen wegen der kurzen nicht über die 13. Woche hinaus dauernden Erwerbsunfähigkeit aus der Unfallversicherung keine Unfallrente zuwächst.

## 5. Verhältnis der Verletzten zur Krankenkasse.

Bei der Beurteilung, welche Ansprüche der Verletzte gegen die Krankenkasse erheben kann, und wie sich seine Ansprüche an die Krankenkasse zu den im vorstehenden entwickelten Ansprüchen an die Berufsgenossenschaft verhalten, ist folgendes zu beachten:

Wie im vorhergehenden ausgeführt, hat der Betriebsverletzte gegen die Berufsgenossenschaft einen Anspruch auf Krankenbehandlung, die sich aus ärztlicher Behandlung, Arznei, Heilmitteln und Hilfsmitteln und aus Pflege zusammensetzt. Andererseits hat aber der gegen Krankheit versicherte Verletzte aus seiner Krankenversicherung auch gegen die Krankenkasse einen Anspruch auf Krankenpflege, die aus ärztlicher Behandlung und aus Arznei und kleineren Heilmitteln besteht; bei Arbeitsunfähigkeit auch auf Krankengeld. Diese Leistungspflicht der Krankenkasse hat der Gesetzgeber im § 557 a der RVO. ausdrücklich neben der berufsgenossenschaftlichen Leistungspflicht beibehalten. Es wird deshalb angenommen, daß der Verletzte die freie Wahl hat, ob er sich mit seinen Ansprüchen an die Krankenkasse oder die Berufsgenossenschaft wenden will. Dem wird aber von anderer Seite entgegengehalten, daß, solange die Krankenkasse zu leisten verpflichtet ist, der Verletzte der Berufsgenossenschaft gegenüber keine Ansprüche geltend machen könne. Im allgemeinen hat diese Meinungsvorherrschendheit aber keine praktische Bedeutung. Der Verletzte wird sich in der Regel zunächst an seine Krankenkasse wenden, sich von der Besche eines Krankenschein der Ruhrknappschaft ausstellen lassen und sich auch im übrigen so verhalten, wie bei anderen Krankheitsfällen. Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die ausschließliche Beibehaltung der Leistungspflicht der Krankenkasse neben der berufsgenossenschaftlichen Leistungspflicht eine Notwendigkeit sei, weil der Berufsgenossenschaftlichen Organe zur Verfügung stehen, die der Berufsgenossenschaft fehlen. Wendet sich der Verletzte an die Krankenkasse, dann muß sie die ihr nach den Bestimmungen der RVO. obliegenden Leistungen erfüllen, ihm also freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleinere Heilmittel und im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch das übliche Krankengeld zahlen. Damit aber nun keine Doppelleistungen entstehen, die hervorgerufen würden, wenn die gleichzeitig verpflichtete Berufsgenossenschaft die ihr obliegenden Leistungen neben der Krankenkasse gewährt, bestimmt die RVO. im § 557 a, daß die Berufsgenossenschaft die Leistungen der Krankenkasse auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen kann. Durch diese Anrechnungsbefugnis wird die Berufsgenossenschaft von ihrer Leistungspflicht frei; sie wird hiervon aber nur insoweit frei, als sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zu leisten hat als die Krankenkasse.

# Bezirk Waldenburg.

## Die Katastrophe auf der Friedenshoffnungsgrube vor Gericht.

Mit dem Urteil des Schöffengerichts in dem Prozeß wider Benninghoff und Genossen, der vom 9. bis einschließlich 12. April in Waldenburg durchgeführt wurde, ist wieder eine Bergmannstragödie abgegeschlossen worden. Es ist niemandem, nicht nur zu dem Urteil, sondern zu dem ganzen Prozeß kritisch Stellung zu nehmen. Uns leitet dabei nicht der Gedanke, daß neben Menschen und Umständen bestraft werden sollen, sondern nur die Absicht, gewisse Vorkommnisse aus dem viertägigen Prozeß ins rechte Licht zu rücken.

Vorweg möchten wir bemerken, daß man in sehr vielen Abschnitten des Prozesses der Auffassung zuneigen konnte, die Bergbehörde müsse den Platz mit den Angeklagten vertauschen. Die Angeklagten selbst wie auch die Verteidiger, ja selbst einige Sachverständigen haben an dem Verhalten der Bergbehörde vernichtende Kritik geübt. Auffallend war auch, daß die Sachverständigen die Zeugen durch Stellung wissenschaftlicher Fragen nicht so in Verwirrung brachten, daß die Zeugen nicht mehr ein noch aus wußten. Erschwerend kommt in Betracht, daß auch das Gericht mit vielen Sachfragen überhaupt nicht vertraut war, so daß der Vorsitzende sowie auch der Staatsanwalt dem Kesselreiter der Sachverständigen und der Verteidigung gegen die Zeugen verständnislos zusehen mußten.

Zur Sache selbst ist folgendes zu sagen: Uebereinstimmend haben alle Ortsältesten als die beruflichen Verteidiger ihrer toten Kameraden ausgesagt, daß die Ansammlung von Schlagwettern in der 15. Abteilung etwas Tägliches gewesen ist. Sie haben auch übereinstimmend ausgesagt, daß in dem Augenblick, wo die Wetterführung stöcke, die Menge der Schlagwetter anstieg. Das heißt doch wohl nach bergmännischen Begriffen, daß Schlagwetter regelmäßig und auch in größeren Mengen aus der Kohle ausgetreten sind. Das eine sei also einmal festgehalten: die 15. Abteilung war ein Herd für Schlagwettergefahren. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die Sachverständigen die Hilflosigkeit eines Zeugen zunutze gemacht haben, um zu widerlegen, daß soviel Schlagwetter vorhanden waren, daß der Drahtfrisch ins Glühen geraten war. Daß Störungen in der Zufuhr frisch ins Glühen nicht nur durch abgebaute Strecken und den Bergeverlag eingetreten sind, sondern daß auch Störungen in der Wetterführung durch Öffnen der Wettertür eingetreten sein könnten, ist ebenfalls nicht widerlegt worden. In solchen Augenblicken haben die Ortsältesten nach ihrer übereinstimmenden Aussage ein Ansteigen der Schlagwettermengen festgestellt.

Die zweite Frage, die ja auch vor dem Gericht eine wesentliche Rolle gespielt hat, ist die nach der Beseitigung der verstärkt ausgetretenen Schlagwettermenge. Nun sagen die Sachverständigen, in erster Linie Herr Professor Heise, daß selbst die

Wettermengen, die in die untersten Betriebsteile der Abteilung gelangt seien, mehr als ausreichend gewesen seien. Letztes Erachtens ist das eine vollkommene Verkennung der Tatsachen. Wir werden dagegen angehen, selbst wenn es sich um eine Kapazität auf dem Gebiet der Wetterlehre handelt. Es mag zutreffen, daß die Wetterführung für die Atmung der vor Ort beschäftigten Arbeiter genügt hat. Sie hat aber nicht genügt, um stärkere Schlagwetteransammlungen vor Ort zu beseitigen, ohne daß das Ort des Eintritts sowie auch die Arbeitsfelder, durch die diese Wetter noch ziehen mußten, gefährdet würden.

Die Sachverständigen sind bei der Abgabe ihres Gutachtens weiter von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich um einen sogenannten Bläser gehandelt hat. Das ist nicht anders als graue Theorie. Wir erinnern hier an Meinungsverschiedenheiten zwischen den Wissenschaftern über das Ausreten der Schlagwetter. Auf Grund unserer Erfahrungen können wir für diesen Fall einen spontanen Ausbruch großer Wettermengen nicht annehmen. Wir neigen vielmehr der Annahme zu, daß durch irgendeine Wetterstörung die austretenden Schlagwetter bei der Gewinnung von Kohle nicht abziehen konnten und daß die Explosion dadurch erfolgt ist. Auch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie in der Abteilung die Gefahr einer Explosion vermutet oder von ihren Kameraden etwas Ähnliches erfahren hätten, können uns von dem Gegenteil nicht überzeugen. So hat der zu Tode verunglückte Schleppler Witwer bereits viele Wochen vor dem Unglück seinen Eltern und auch seiner Braut gegenüber gesagt: „In unserer Abteilung gibts den ersten besten Tag eine Schlagwetterkatastrophe!“ Der Vater ist heute noch bereit, für die Aussagen seines toten Sohnes einzustehen.

Zur Wetterführung möchten wir folgendes bemerken: Es ist unbestritten, daß die untersten Arbeitsörter so gut wie keine Zufuhr von Frischwetter erhalten haben. Auch hier ist die Meinung der Sachverständigen falsch, wenn nicht gar absurd. Professor Heise erklärte in seinem Gutachten: „Wenn die Frischwetter, die in die Abteilung eingetreten sind, durch die ganze Abteilung geführt werden sollten, dann hätten diese in den Bauen überhaupt nicht Platz gehabt bzw. sie hätten nicht hindurchgeführt werden können.“ Er muß als Sachverständiger wissen, daß, wenn genügend Frischwetter durch alle Grubenbaue hindurchgeleitet werden können, um auch den stärksten Schlagwettergefahren zu begegnen, die übrigen Frischwetter durch Wettertüren abgedrosselt werden können. Hier kommt es im wesentlichen darauf an, daß wohl eine überreichliche Menge Frischwetter in die Abteilung eingetreten sind, aber in nicht ordnungsmäßig zugeführten Strecken sowie in dem nicht ordnungsmäßig durchgeführten Bergeverlag verschwinden sind. Das hat selbst die Grubensicherheitskommission einwandfrei festgestellt und das war auch unsere Meinung von Anfang an.

Zum Bergeverlag müssen wir sagen, daß der Vertreter des Bergverlagers West eine mehr als lässliche Rolle gespielt hat. In erster Linie waren die alten Strecken außerordentlich schlecht verlegt. In Westfalen vermeidet man in Schlagwettergruben auch den kleinsten Hohlraum, während hier die Bergbehörde es zuließ, daß Hohlräume von 9 Meter Breite offenbleiben konnten, daß sie nur oben und unten des Strebs mit einem Bergepfropfen verlegt wurden. Es ist festzuhalten, daß jeder Trockenverlag sich schneller füllt als Sandsteinhangendes nachkommen kann. Es entstehen trotz sorgfältigster Ausfüllung Zugänge über dem Verlag zu den großen Hohlräumen. Nicht nur die Frischluft hat hier Zutritt, sondern die Hohlräume sind außerdem für die Ansammlung größerer Schlagwettermengen wie geschaffen. Es ist deshalb auch nicht von der Hand zu weisen, daß nach der Explosion die Flamme aus diesen Hohlräumen Nahrung aus angelammelten Schlagwettern erhalten hat. Bei der Behandlung dieser

**Die 18. Beitragswoche**  
läuft vom 27. April bis 3. Mai 1930  
Die Kameraden wollen um pünktliche Zahlung des fälligen Beitrags besorgt sein!



